

Die Ministergesetze der Bundesländer im Vergleich

Platter, Julia

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Platter, J. (2011). *Die Ministergesetze der Bundesländer im Vergleich*. (Wahlperiode Brandenburg, 5/44). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52695-5>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Die Ministergesetze der Bundesländer im Vergleich

Bearbeiterin: Dr. Julia Platter

Datum: 5. Mai 2011

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
II.	Übersicht über die Rechtsgrundlagen der Rechtsstellung von Mitgliedern der Landesregierung	4
III.	Einzelfragen.....	7
	1. Frage 1: Ist die Rechtsstellung von Mitgliedern der Landesregierung in allen Ländern weitgehend an die Rechtsstellung von Beamten angelehnt?.....	7
	a) Das Amtsverhältnis der Landesminister als Amtsverhältnis besonderer Art....	7
	b) Anlehnung der Bestimmungen zu Amtsbezügen und Versorgung an das Beamtenrecht.....	8
	2. Frage 2: Ist die spezifische Rechtsstellung von Mitgliedern der Landesregierung ausschließlich in Gesetzen und Rechtsverordnungen oder auch in Verwaltungsvorschriften ausgestaltet?.....	8
	3. Frage 3: Welche Regelungen gibt es hinsichtlich der Bezüge von Mitgliedern der Landesregierung in den einzelnen Bundesländern? Sind die konkreten Bezüge im entsprechenden Gesetz ausgewiesen? Welche Unterschiede gibt es ggf. zwischen den Bundesländern?.....	9
	a) Gemeinsamkeiten und Unterschiede.....	9
	b) Gesetzlich ausgewiesene Bestandteile der Bezüge von Mitgliedern der Landesregierung.....	11
	c) Grafische Darstellung zu den Bezügen.....	12
	4. Frage 4: Welche Regelungen gelten in den einzelnen Bundesländern bezüglich der Übergangsgelder? Wie sehen insbesondere die Regelungen zur Höhe und Dauer des Bezugs aus?.....	13
	5. Frage 5: Welche Regelungen gelten in den einzelnen Bundesländern bezüglich der Ruhegehälter? Wie sehen insbesondere die Regelungen zur Höhe und Dauer des Bezugs aus?.....	14
	6. Frage 6 a und b: Welche Regelungen gelten in den Bundesländern für den Fall des Zusammentreffens eines Anspruchs auf Ruhegeld (Ministeramt) mit Ansprüchen auf Übergangsgeld und Leistungen aus anderen öffentlichen Kassen oder Erwerbseinkommen.....	14
	a) Allgemeines zu Frage 5.....	14
	b) Allgemeines zu den Fragen 6 a und b.....	17
	7. Frage 7: Welche Regelungen gelten für Mitglieder der Landesregierungen in den Bundesländern bezüglich der Ausübung einer Berufs- oder Nebentätigkeit	
	a) während ihrer Mitgliedschaft in der Landesregierung?	
	b) nach Beendigung/nach ihrem Ausscheiden aus der Landesregierung?.....	18
	8. Frage 8: Wie sehen die Regelungen für die Wiederverwendung im öffentlichen Dienst von Mitgliedern der Landesregierung aus?.....	20
	a) Allgemeines.....	20
	b) Übersicht.....	22

9. Frage 9: Wie weit erstreckt sich der Vertrauensschutz für Mitglieder der Landesregierung im Falle der Änderung von Regelungen zu finanziellen Leistungen?.....	23
a) Das Vertrauensschutzprinzip.....	23
b) Amtsbezüge.....	25
c) Übergangsgeld.....	27
d) Ruhegehalt.....	28
aa) Merkmale der geltenden Bestimmungen zum Ruhegehalt.....	28
bb) Mögliche gesetzliche Änderungen aus der Perspektive des Vertrauensschutzes	29
(1) Abschmelzen von Anwartschaften und Versorgungsansprüchen.....	29
(2) „Systemwechsel“.....	31
10. Tendenzen und Entwicklungen.....	32

Anlagen 1 – 4

I. Einleitung

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde beauftragt, vergleichend darzustellen, wie in den sechzehn Bundesländern der Bundesrepublik die rechtliche Stellung der Mitglieder der Landesregierung und ihre Vergütungs- und Versorgungsansprüche geregelt sind.¹ Auf die mit dem Auftrag übermittelten Einzelfragen und Aspekten wird in der folgenden Stellungnahme im Abschnitt III unter den Gliederungspunkten 1 – 10 eingegangen.

Die Anlage 1 enthält ergänzend Einzelübersichten für jedes Bundesland zu den Amtsbezügen der Mitglieder der Landesregierung, die Anlage 2 Einzelübersichten zum so genannten Übergangsgeld und die Anlage 3 Einzelübersichten zum so genannten Ruhegehalt. In Anlage 4 sind die in den Ländern bestehenden Beschränkungen in der Berufsausübung während der Amtszeit und danach zusammengestellt. Die im folgenden Gutachten und in seinen Anlagen gemachten Angaben und Berechnungen zu konkreten Geldbeträgen sollen den Vergleich der verschiedenen Regelungen anschaulich machen. Sie können im Detail von der Berechnungsweise der zuständigen Stellen für die Bezüge der Ministerpräsidenten und Landesminister beispielsweise wegen der Rundung von Beträgen abweichen.

1 Die verschiedenen Gesetze der Bundesländer zu Amt oder/und Versorgung der Minister werden im Folgenden unabhängig von ihrer amtlichen Bezeichnung im jeweiligen Bundesland als Ministergesetz bzw. Senatorengesetz (abgekürzt: MinG bzw. SenG) bezeichnet.

II. Übersicht über die Rechtsgrundlagen der Rechtsstellung von Mitgliedern der Landesregierung

Bundesland	Verfassung, Gesetze, Verordnungen	Verfassungstext
BW	<p>1) Art. 53 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. Nov. 1953 (GBl. S. 173), zul. geänd. durch Gesetz vom 7. Feb. 2011 (GBl. S. 46)</p> <p>2) Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Regierung (Ministergesetz) in der Fassung der Bek. vom 20. Aug. 1991 (GBl. S. 533), zul. geänd. durch Gesetz vom 9. Nov. 2010 (GBl. S. 793, 961)</p>	<p>Art. 53 LV BW:</p> <p>(1) Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Regierung, insbesondere die Besoldung und Versorgung der Minister und Staatssekretäre, regelt ein Gesetz.</p> <p>(2) Die hauptamtlichen Mitglieder der Regierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Kein Mitglied der Regierung darf der Leitung oder dem Aufsichtsorgan eines auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmens angehören. Ausnahmen kann der Landtag zulassen.</p>
BY	<p>1) Art. 57, 58 der Verfassung des Freistaats Bayern in der Fassung der Bek. vom 15. Dez. 1998 (GVBl. S. 991), zul. geänd. durch Gesetz vom 10. Nov. 2003 (GVBl. S. 817)</p> <p>2) Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vom 4. Dez. 1961 (GVBl. S. 242), zul. geänd. durch Gesetz vom 5. Aug. 2010 (GVBl. S. 410)</p>	<p>Art. 57 BayLV:</p> <p>Der Ministerpräsident, die Staatsminister und die Staatssekretäre dürfen ein anderes besoldetes Amt, einen Beruf oder ein Gewerbe nicht ausüben; sie dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats oder Vorstands einer privaten Erwerbsgesellschaft sein. Eine Ausnahme besteht für Gesellschaften, bei denen der überwiegende Einfluss des Staates sichergestellt ist.</p> <p>Art. 58 BayLV:</p> <p>Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Staatsregierung werden durch Gesetz geregelt.</p>
BE	<p>Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats (Senatorensgesetz – SenG) in der Fassung der Bek. vom 6. Jan. 2000 (GVBl. S. 221), zul. geänd. durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70).</p>	
BB	<p>1) Art. 95 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. Aug. 1992 (GVBl. I S. 298), zul. geänd. durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 191)</p> <p>2) Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Brandenburg (Brandenburgisches Ministergesetz – BbgMinG) in der Fassung der Bek. vom 22. Feb. 1999 (GVBl. I S. 58), zul. geänd. durch Gesetz vom 21. Nov. 2007 (GVBl. I S. 158)</p>	<p>Art. 95 LV:</p> <p>Der Ministerpräsident und die Minister dürfen kein anderes besoldetes öffentliches Amt innehaben, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Kein Mitglied der Regierung darf einem auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmen oder einem seiner Organe angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Landtag.</p>
HB	<p>1) Art. 112, 113 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Okt. 1947 (Brem. GBl. S. 251), zul. geänd. durch Gesetz vom 31. Aug. 2010 (Brem. GBl. S. 457)</p> <p>2) Senatsgesetz vom 17. Dezember 1968 (Brem. GBl. S. 237), zul. geänd. durch Gesetz vom 31. Aug. 2010 (Brem. GBl. S. 457)</p>	<p>Art. 112 BremLV:</p> <p>(1) Die Mitglieder des Senats führen die Amtsbezeichnung „Senator“. Die weiteren Mitglieder des Senats führen die Amtsbezeichnung „Staatsrat“.</p> <p>(2) Sie erhalten eine von der Bürgerschaft festgesetzte Vergütung. Übergangsgeld, Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung können durch Gesetz vorgesehen werden.</p> <p>Art. 113 BremLV:</p> <p>(1) Mit dem Amt eines Senatsmitgliedes ist die Ausübung eines anderen öffentlichen Amtes oder einer anderen Berufstätigkeit in der Regel unvereinbar. Der Senat kann Senatsmitgliedern die Beibehaltung ihrer Berufstätigkeit gestatten.</p> <p>(2) Die Wahl in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat industrieller oder ähnlicher den Gelderwerb bezweckender Unternehmungen dürfen Senatsmitglieder nur mit besonderer Genehmigung des Senats aufnehmen. Einer solchen Genehmigung bedarf es auch, wenn sie nach Eintritt in den Senat in dem Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat einer der erwähnten Unternehmungen bleiben wollen. Die erteilte Genehmigung ist dem Präsidenten der Bürgerschaft anzuzeigen.</p>

<p>HH</p>	<p>1) Art. 40, 41 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HmbBl. I 100-a), zul. geänd. durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 221)</p> <p>2) Senatsgesetz vom 18. Feb. 1971 (HmbGVBl. S. 23), zul. geänd. durch Gesetz vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 488)</p>	<p>Art. 40 HmbLV</p> <p>(1) Mit dem Amt der Mitglieder des Senats ist die Ausübung jedes anderen besoldeten Amtes und jeder sonstigen Berufstätigkeit unvereinbar.</p> <p>(2) Im Einvernehmen mit der Bürgerschaft kann der Senat genehmigen, dass Mitglieder des Senats dem Verwaltungs- oder Aufsichtsrat eines den Gelderwerb bezweckenden Unternehmens angehören dürfen.</p> <p>Art. 41 HmbLV:</p> <p>Das Gesetz bestimmt das Nähere über die Wahl der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters, die Berufung und Entlassung der Senatorinnen und Senatoren sowie über die rechtliche Stellung und die Bezüge der Mitglieder des Senats.</p>
<p>HE</p>	<p>1) Art. 105 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dez. 1946 (GVBl. I S. 229), zul. geänd. durch Gesetz vom 18. Okt. 2002 (GVBl. I S. 628)</p> <p>2) Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zul. geänd. durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114)</p>	<p>Art. 105 HessLV:</p> <p>Die Mitglieder der Landesregierung haben Anspruch auf Besoldung. Über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ergehen besondere gesetzliche Bestimmungen.</p>
<p>MV</p>	<p>1) Art. 45 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), zul. geänd. durch Gesetz vom 3. Dez. 2007 (GVOBl. M-V S. 371)</p> <p>2) Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Ministerpräsidenten und der Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesministergesetz) vom 11. Juni 1991 (GVOBl. M-V S. 174), zul. geänd. durch Gesetz vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 239)</p>	<p>Art. 45 LV M-V (Rechtsstellung der Regierungsmitglieder):</p> <p>(1) Der Ministerpräsident und die Minister stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Der Landtag kann Ausnahmen für die Entsendung in Organe von Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, zulassen.</p> <p>(2) Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse des Ministerpräsidenten und der Minister durch Gesetz geregelt.</p>
<p>NI</p>	<p>1) Art. 34 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zul. geänd. durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 276)</p> <p>2) Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Ministergesetz) in der Fassung der Bek. vom 3. April 1979 (Nds. GVBl. S. 105), zul. geänd. durch Gesetz vom 28. Okt. 2009 (Nds. GVBl. S. 402)</p>	<p>Art. 34 Nds. LV:</p> <p>(1) Die Mitglieder der Landesregierung sind keine Beamte. Ihre Bezüge regelt ein Gesetz.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Die Landesregierung kann Ausnahmen zulassen, insbesondere für die Entsendung in Organe von Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist. Jede Ausnahme ist dem Landtag mitzuteilen.</p>
<p>NW</p>	<p>1) Art. 64 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV.NRW. S. 127), zul. geänd. durch Gesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360)</p> <p>2) Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) in der Fassung der Bek. vom 2. Juli 1999 (GV. NRW. S. 218), zul. geänd. durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224)</p> <p>3) Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung vom 18. August 1955 (GV. NRW. S. 179), zul. geänd. durch VO vom 18. Nov. 2008 (GV. NRW. S. 729)</p>	<p>Art. 64 LV NRW:</p> <p>(1) Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Landesregierung werden durch Gesetz geregelt.</p> <p>(2) Mit dem Amte eines Mitgliedes der Landesregierung ist die Ausübung eines anderen öffentlichen Amtes oder einer anderen Berufstätigkeit in der Regel unvereinbar. Die Landesregierung kann Mitgliedern der Landesregierung die Beibehaltung der Berufstätigkeit gestatten.</p> <p>(3) Die Wahl in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat industrieller oder ähnlicher den Gelderwerb bezweckender Unternehmungen dürfen Mitglieder der Landesregierung nur mit besonderer Genehmigung des Hauptausschusses annehmen. Der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf es, wenn sie nach ihrem Eintritt in die Landesregierung in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat einer der erwähnten Unternehmungen tätig bleiben wollen. Die erteilte Ge-</p>

		<p>nehmung ist dem Landtagspräsidenten anzuzeigen.</p> <p>(4) Ein Mitglied der Landesregierung kann nicht gleichzeitig Mitglied des Bundestags oder der Bundesregierung sein.</p>
RP	<p>1) Art. 106 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zul. geänd. durch Gesetz vom 23. Dez. 2010 (GVBl. S. 547)</p> <p>2) Landesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Ministergesetz) in der Fassung vom 12. Aug. 1993 (GVBl. S. 455), zul. geänd. durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. S. 59)</p> <p>3) Landesverordnung über die Umzugs- und Reisekostenentschädigung der Mitglieder der Landesregierung vom 7. Juli 1994 (GVBl. S. 329), zul. geänd. durch VO vom 28. Aug. 2001 (GVBl. S. 210)</p>	<p>Art. 106 LV RP:</p> <p>Die Mitglieder der Landesregierung haben Anspruch auf Besoldung.</p>
SL	<p>Gesetz Nr. 784 über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Saarländisches Ministergesetz) vom 17. Juli 1963 (Amtsbl. S. 435), zul. geänd. durch Gesetz vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1138)</p>	
SN	<p>1) Art. 62 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243)</p> <p>2) Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Sächsisches Ministergesetz – SächsMinG) in der Fassung der Bek. vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 322), zul. geänd. durch Gesetz vom 15. Dez. 2010 (SächsGVBl. S. 387, 404)</p>	<p>Art. 62 SächsLV:</p> <p>(1) Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Staatsregierung, insbesondere die Besoldung und Versorgung, ist durch Gesetz zu regeln.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, keinen Beruf und kein Gewerbe ausüben. Sie dürfen nicht dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand einer privaten Erwerbsgesellschaft angehören. Eine Ausnahme besteht für Gesellschaften, bei denen der überwiegende Einfluss des Staates sichergestellt ist. Die Staatsregierung gibt dem Landtag jede Übernahme einer Funktion gemäß Satz 3 bekannt. Weitere Ausnahmen kann die Staatsregierung mit Zustimmung des Landtages zulassen.</p>
ST	<p>1) Art. 67 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), zul. geänd. durch Gesetz vom 27. Jan. 2005 (GVBl. LSA S. 44)</p> <p>2) Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Ministergesetz) in der Fassung der Bek. vom 28. Jan. 2000 (GVBl. LSA S. 128), zul. geänd. durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 676)</p>	<p>Art. 67 LV LSA (Rechtsstellung der Regierungsmitglieder):</p> <p>(1) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Der Landtag kann Ausnahmen zulassen, insbesondere für die Entsendung in Organe von Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist.</p> <p>(2) Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung durch Gesetz geregelt.</p>
SH	<p>1) Art. 33, 34 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Mai 2008 (GVOBl. S. 223), zul. geänd. durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVOBl. S. 96)</p> <p>2) Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister (Landesministergesetz) in der Fassung der Bek. vom 1. Okt. 1990 (GVOBl. S. 515), zul. geänd. durch Gesetz vom 17. Dez. 2010 (GVOBl. S. 789)</p>	<p>Art. 33 LV SH (Amts- und Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung)</p> <p>(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Landesministerinnen und Landesminister stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.</p> <p>(2) Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung werden durch Gesetz geregelt.</p> <p>Art. 34 LV SH (Inkompatibilitäten)</p> <p>Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben; sie dürfen weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Landtages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.</p>
TH	<p>1) Art. 72 der Verfassung des Freistaates Thüringen vom 25. Okt. 1993 (GVBl. S. 625), zul. geänd. durch Gesetz vom 11. Okt. 2004 (GVBl. S. 745)</p>	<p>Art. 72 (Amtsstellung, Inkompatibilitäten)</p> <p>(1) Die Mitglieder der Landesregierung stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum</p>

<p>2) Thüringer Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Thüringer Ministergesetz – ThürMinG) in der Fassung der Bek. vom 14. April 1998 (GVBl. S. 104), zul. geänd. durch Gesetz vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238, 267)</p> <p>3) Thüringer Verordnung zu § 8 Abs. 2 des Ministergesetzes vom 24. August 1993 (GVBl. S. 591)</p>	<p>Land.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben; sie dürfen ohne Zustimmung des Landtags weder der Leitung noch dem Aufsichtsgremium eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.</p>
--	--

III. Einzelfragen

1. Frage 1: Ist die Rechtsstellung von Mitgliedern der Landesregierung in allen Ländern weitgehend an die Rechtsstellung von Beamten angelehnt?

a) Das Amtsverhältnis der Landesminister als Amtsverhältnis besonderer Art

In allen Bundesländern wird auf verfassungsrechtlicher Ebene das individuelle Rechtsverhältnis zwischen dem jeweiligen Landesminister und dem Land, dessen Regierung er angehört, als „Amtsverhältnis eigener bzw. besonderer Art“ aufgefasst.² Mit Amtsverhältnis werden jene Rechte und Pflichten des Landesministers umschrieben, die nicht die verfassungsrechtliche Stellung des Ministers als Mitglied der Landesregierung (Organstellung) betreffen. Das Amtsverhältnis ergänzt insofern die Stellung des Ministers als Mitglied eines Verfassungsorgans. Das Amt der Regierungsmitglieder hat einen politischen Charakter. Es zeichnet sich dadurch aus, dass der Minister in bestimmten Bereichen rechtlich und politisch selbstständig handeln kann. Entsprechend dazu ist er dem Parlament für sein Handeln verantwortlich.³ Besonderes Kennzeichen dieses Amtes ist ferner seine Abhängigkeit von der Amtszeit des Ministerpräsidenten (siehe z. B. Art. 85 Abs. 1 Satz 1 LV) und darüber hinaus in den meisten Bundesländern (so auch Brandenburg) von der Organisationsgewalt des Ministerpräsidenten bei der Bildung der Landesregierung (siehe z. B. Art. 84 LV). Das Amtsverhältnis unterscheidet sich in allen Bundesländern damit deutlich von anderen öffentlich-rechtlich geprägten Dienstverhältnissen, insbesondere dem Beamtenverhältnis.

2 Siehe dazu Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LV M-V, Art. 33 Abs. 1 LV S-H, Art. 72 Abs. 1 ThürLV; siehe auch die Verneinung der Beamteneigenschaft in Art. 34 Abs. 1 NdsLV.

3 Siehe dazu auch *Caspar/Ewer/Nolte/Waack*, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein – Kommentar, 2006, Art. 33 Rn. 5.

b) Anlehnung der Bestimmungen zu Amtsbezügen und Versorgung an das Beamtenrecht

Obwohl das Amtsverhältnis der Minister – zum Teil ausdrücklich in der Verfassung – als Amtsverhältnis eigener Art bestimmt wird, lehnen sich die Regelungen der verschiedenen Landesministergesetze zu den Amtsbezügen und zur Versorgung mehr oder weniger weitreichend an die beamtenrechtlichen Bestimmungen an, und zwar gerade hinsichtlich der Bezahlung während der Amtszeit und zum Teil auch hinsichtlich der Versorgung nach der Entlassung aus dem Ministeramt.⁴ Die Diskussion in Deutschland, ob diese Anlehnung gerechtfertigt oder auch sinnvoll ist, ist weit älter als die Bundesrepublik. Dennoch hat sich dieses Regelungsmodell, auch aufgrund der Vorbildwirkung des Bundesministergesetzes⁵, in den Ländern bisher gehalten bzw. in den neuen Bundesländern durchgesetzt.⁶

2. Frage 2: Ist die spezifische Rechtsstellung von Mitgliedern der Landesregierung ausschließlich in Gesetzen und Rechtsverordnungen oder auch in Verwaltungsvorschriften ausgestaltet?

Der überwiegende Teil der Landesverfassungen enthält einen Gesetzgebungsauftrag an den parlamentarischen Gesetzgeber, die Rechtsverhältnisse oder mindestens die Fragen der Bezüge und der Versorgung in einem Gesetz zu regeln (siehe Übersicht, oben S. 4 ff., Spalte 3: grau unterlegte Passagen). Auch soweit einzelne Landesverfassungen – wie in Brandenburg – keinen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt enthalten, dürfte es sich mit Blick auf eine Gruppe der höchsten Staatsämter aus dem Gedanken der Wesentlichkeit ergeben, dass Rechte und Pflichten des Regierungschefs und der Minister sowie ihre individuellen finanziellen Ansprüche durch den parlamentarischen Gesetzgeber geregelt werden müssen. Aus dem Gesetzesvorbehalt folgt damit, dass – wenn überhaupt – nur nebensächliche Themen dem Verordnungsgeber, also der Landesregierung, zur Regelung überlassen werden dürfen.⁷ Der Erlass von gesetzesvertretenden Verwaltungsvorschriften dürfte wegen des Grundsatzes des Gesetzesvorbehalts erst recht nicht möglich sein. Alle Bundesländer regeln dementsprechend die wesentlichen Elemente der Bezüge und Ver-

4 Siehe hierzu und zur Entwicklung der Gesetzgebung in Bund und Ländern bis zum Jahre 1999 die Untersuchung von Willand, Besoldungs- und Versorgungsstrukturen des Ministeramtes. Eine Untersuchung zu den Ministergesetzen in Bund und Ländern, 2000 (zugl. Diss. DHV Speyer 1999).

5 Bundesministergesetz (BMinG) in der Fassung der Bek. vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zul. geänd. durch Gesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2018).

6 Siehe hierzu ausführlich Willand, aaO. (Fn. 4), Kap. § 18 „Konzeption der Ministerbezüge und -versorgung seit 1873“.

7 Siehe hierzu die Verordnungen über Reise- und Umzugskosten in NW, RP und TH in der Übersicht über die Rechtsgrundlagen.

sorgungsansprüche gesetzlich; in einem Teil der Bundesländer werden weniger wichtige Elemente der Amtsbesoldung wie z. B. Umzugs- und Trennungskosten im Verordnungsweg geregelt.

Der Erlass von Gesetzesinterpretierenden Verwaltungsvorschriften zu den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen dürfte zum großen Teil entbehrlich sein, da nachgeordnete Behörden nicht mit der Ausführung des Gesetzes befasst sind. Sonstige Erlass- oder Anwendungsfälle für Verwaltungsvorschriften, die auch das Amtsverhältnis betreffen, können sich daraus ergeben, dass für Mitglieder der Landesregierungen klarstellende Regelungen zu Fragen der innerdienstlichen Organisation erlassen werden müssen, wie sie auch gegenüber den Behördenmitarbeitern im Wege der Verwaltungsvorschrift geregelt werden (Benutzung von Dienstkraftwagen, Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen der Landesbehörden und Ähnliches).⁸ Darüber hinaus kann sich durch Verweise auf die Bestimmungen des Beamtenrechts ergeben, dass die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften auch gegenüber den Mitgliedern der Landesregierung zur Anwendung gelangen (z. B. Beihilfe-Vorschriften für den Krankheitsfall). Der nur ergänzende Einsatz von Verwaltungsvorschriften im Randbereich des Amtsverhältnisses dürfte zulässig sein.

3. Frage 3: Welche Regelungen gibt es hinsichtlich der Bezüge von Mitgliedern der Landesregierung in den einzelnen Bundesländern? Sind die konkreten Bezüge im entsprechenden Gesetz ausgewiesen? Welche Unterschiede gibt es ggf. zwischen den Bundesländern?

a) Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Die Amtsbezüge der Ministerpräsidenten⁹ und Minister sind nach dem Vorbild des Bundesministergesetzes trotz der im Wortlaut differierenden landesverfassungsrechtlichen Grundlagen im Einzelnen sehr ähnlich geregelt. Das Amtsgehalt orientiert sich überwiegend an der höchsten nach Landesbesoldungsrecht vorgesehenen Besoldungsstufe für Beamte (B 11 oder B 10). Einige Ministergesetze (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland), verweisen im Text weiterhin mit Modifikationen auf frühere bundesrechtliche Besoldungs-

8 Siehe beispielsweise die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums [Baden-Württemberg] über die Gestaltung und Benutzung der Telekommunikation (Dienstanschlussvorschrift, DAV), GABI. 2011, S. 218, Punkt 5.3.

9 Die Regierungschefs der Stadtstaaten (Berlin, Bremen, Hamburg mit den Bezeichnungen Regierender Bürgermeister/Bürgermeister/Erster Bürgermeister) und ebenso ihre Regierungsmitglieder (Senatoren) werden hier der Einfachheit halber nicht mit ihren Amtsbezeichnungen benannt, sondern ebenfalls mit dem funktionalen Begriff des Ministerpräsidenten und des Ministers bezeichnet. Im gleichen Sinne werden die „Staatsminister“ der Länder Bayern und Sachsen als Landesminister bezeichnet.

ordnungen.¹⁰ Die Amtsbezüge ergeben sich rechnerisch aus dem Verweis auf die gesetzlich festgelegten Besoldungsstufen für Beamte und gegebenenfalls einem prozentual oder anteilig angegebenen Aufschlag.¹¹

Soweit die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorliegen, erhalten die Mitglieder der Landesregierung darüber hinaus regelmäßig einen Familienzuschlag (Ortszuschlag), direkt oder leicht modifiziert angelehnt an die beamtenrechtlichen Besoldungsbestimmungen.

Alle Gesetze sehen außerdem eine so genannte Dienstaufwandsentschädigung für Regierungsmitglieder vor, die ganz überwiegend nach dem verfassungsrechtlichen Rang der Regierungsmitglieder gestaffelt ist und die zum Amtsgehalt hinzutritt.¹²

Ein Teil der Ministergesetze verweist außerdem auf sonstige Zulagen und Zuwendungen, die den Beamten nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen zustehen. Soweit hierauf verwiesen wird, hat das Mitglied der Landesregierung z. B. Anspruch auf die einmal jährlich als „Weihnachtsgeld“ gewährte Sonderzahlung, soweit eine solche vom jeweiligen Bundesland noch gezahlt wird. Mit dem Verweis auf die jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen nehmen die Mitglieder der jeweiligen Landesregierung an den Besoldungsanpassungen (Erhöhungen/Kürzungen) für Beamte teil, ohne dass der Landesgesetzgeber erneut eine ausdrückliche Regelung für die Mitglieder der Landesregierung treffen müsste.

10 Für ihre Beamten waren die Länder durch Föderalismusreform 2006, bei der die Gesetzgebungskompetenz für das Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht auf die Länder übergegangen war, aufgerufen, eigene Besoldungsordnungen zu erlassen; vgl. auch die Erläuterungen in Fn. 13.

11 In einem Fall wird ein Abschlag vorgenommen – Amtsgehalt der hessischen Minister –, siehe hierzu die Einzelübersicht Anlage 1, VII (2).

12 Die Dienstaufwandsentschädigung ist einkommensteuerfrei, § 3 Satz 1 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bek. vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zul. geänd. durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900).

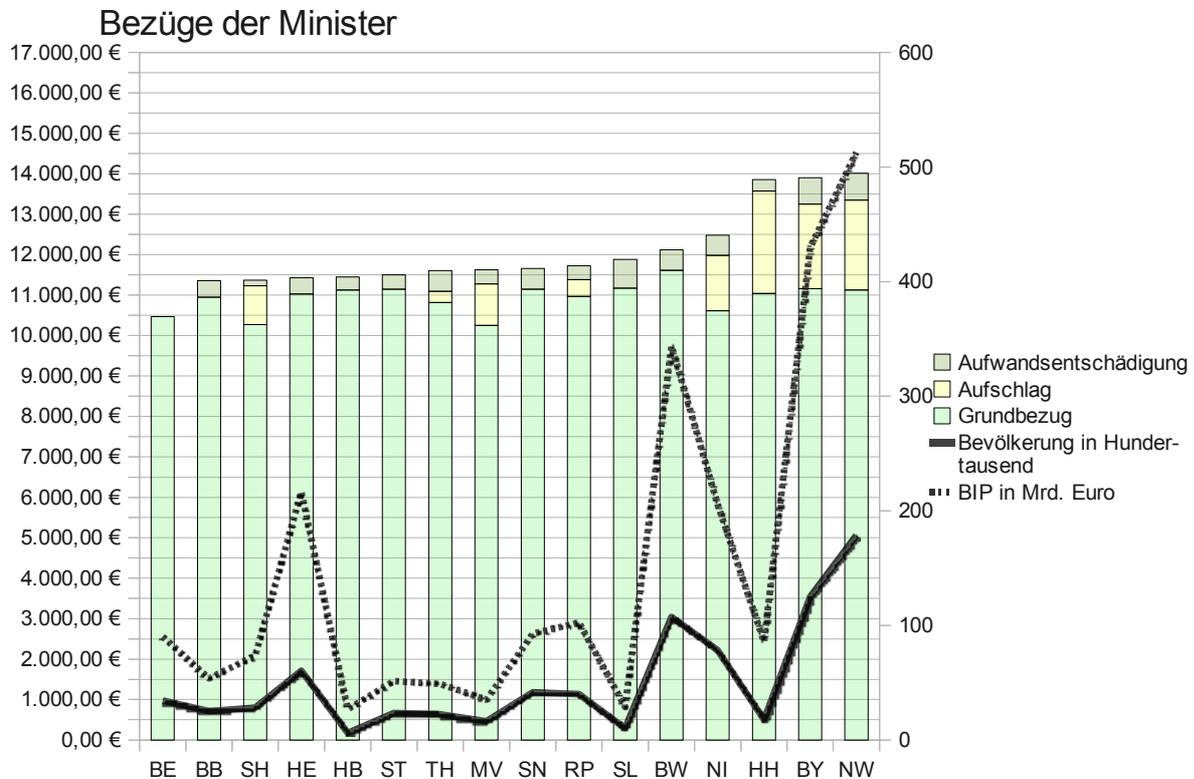
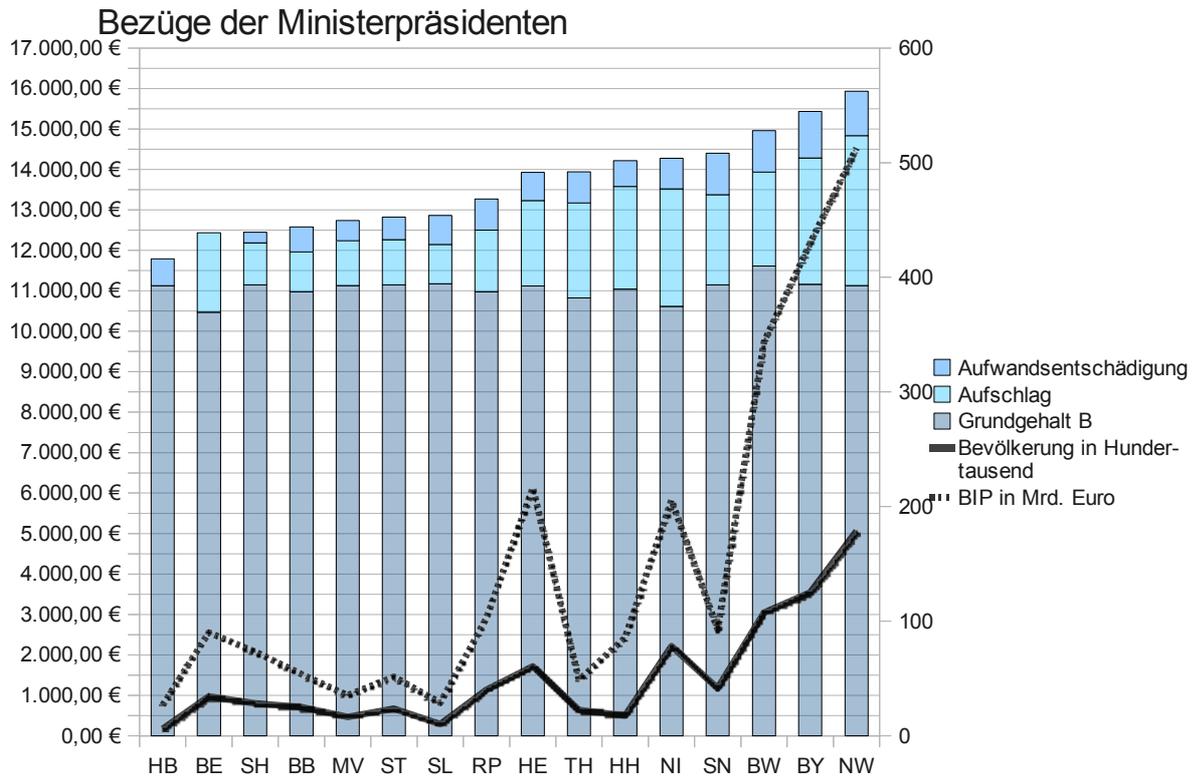
b) Gesetzlich ausgewiesene Bestandteile der Bezüge von Mitgliedern der Landesregierung

Land	Basisbesoldungsstufe MP	Basisbesoldungsstufe LM	Besoldungsordnung Land/Bund ¹³	Familienzuschlag/Ortszuschlag	Aufwandsentschädigung	Sonstige Zulagen nach Besoldungsrecht	Sonstige pauschale Entschädigungen
BW	B 11	B 11	Land	×	×	—	×
BY	B 11	B 11	Land	×	×	×	—
BE	B 11	B 11	Bund	×	×	×	—
BB	B 11	B 11	Land	×	×	×	—
HB	B 11	B 11	Land	×	×	×	—
HH	B 11	B 11	Land	×	×	×	—
HE	B 11	B 11	Land	×	×	—	×
MV	B 11	B 11	Bund	×	×	×	—
NI	B 10	B 10	Land	×	×	—	×
NW	B 11	B 11	Land	×	×	—	×
RP	B 10	B 10	Land	×	×	—	×
SL	B 11	B 11	Bund	×	×	—	×
SN	B 11	B 11	Land	×	×	×	—
ST	B 11	B 11	Land	×	×	×	×
SH	B 11	B 10	Land	×	×	×	—
TH	B 10	B 10	Land	×	×	—	×

Einzelübersichten für alle Bundesländern enthält die Anlage 1.

¹³ In den Ländern Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Saarland ergibt sich das Grundgehalt weiterhin aus einer zu einem jeweils früheren Zeitpunkt geltenden Besoldungsordnung B des Bundes, die kraft landesrechtlicher Anordnung mit Modifikationen (nur) für die Mitglieder der Landesregierung fortgilt; siehe zu den teilweise komplizierten Einzelheiten die Angaben bei den entsprechenden Bundesländern in Anlage 1. Sachsen hat das Bundesbesoldungsrecht für seine Beamten und für die Regierungsmitglieder insgesamt in Landesrecht übergeleitet.

c) Grafische Darstellung zu den Bezügen



4. Frage 4: Welche Regelungen gelten in den einzelnen Bundesländern bezüglich der Übergangsgelder? Wie sehen insbesondere die Regelungen zur Höhe und Dauer des Bezugs aus?

Alle Ministergesetze gewähren denjenigen, die die Landesregierung verlassen, ein so genanntes Übergangsgeld. Auf den Grund des Ausscheidens aus der Regierung wird nicht abgestellt. Für den Anspruch auf Übergangsgeld ist es regelmäßig unerheblich, ob das Regierungsmitglied abgewählt wurde, freiwillig aus dem Amt geschieden ist oder auf Druck des Parlaments bzw. der Öffentlichkeit seinen Abschied nehmen musste (abweichend insoweit nur die Berliner und die Bremer Bestimmungen). Bis auf Mecklenburg-Vorpommern ist überall eine Mindestdauer des Bezuges festgelegt. Diese Mindestbezugsdauer beträgt in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen sechs Monate, in den übrigen Bundesländern drei Monate.

Die Anspruchsdauer über den Mindestbezug hinaus bestimmt sich sich regelmäßig entsprechend der Anzahl der Monate, die das ehemalige Regierungsmitglied im Amt war, wird aber zugleich durch eine gesetzlich festgelegte maximale Bezugsdauer begrenzt. Besonders streng ist hier Thüringen, das dem ehemaligen Mitglied maximal für ein Jahr einen Anspruch auf Übergangsgeld gewährt. Besonders großzügig zeigt sich in dieser Beziehung Rheinland-Pfalz, bei dem das Übergangsgeld maximal drei Jahre gewährt werden kann. Aus diesem Berechnungsmodus schert nur Sachsen aus. Dort erhalten die ehemaligen Regierungsmitglieder nicht für jeden Amtsmonat, sondern nur für jedes Amtsjahr einen zusätzlichen Monat Anspruch auf Übergangsgeld.

Als Übergangsgeld werden dem ehemaligen Regierungsmitglied, das entsprechend den oben beschriebenen Regeln dem Grunde nach einen Anspruch auf Übergangsgeld hat, überwiegend drei Monate lang die vollen Amtsbezüge (das sind das Amtsgehalt und der Familienzuschlag) und die restliche Zeit die halben Amtsbezüge gewährt.¹⁴ Einen Bonus für langjährige Regierungsmitglieder gewähren Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, die nach vierjähriger beziehungsweise fünfjähriger Amtsinhaberschaft sechs Monate Übergangsgeld in voller Höhe der Amtsbezüge zahlen.

Einzelübersichten für alle Bundesländer enthält die Anlage 2.

14 Je nach Regelungstechnik wird entweder auf die Amtsbezüge (Grundgehalt und Familienzuschlag) insgesamt verwiesen oder das Grundgehalt und die Familienbezüge als Bestandteile des Übergangsgeldes ausdrücklich genannt.

5. Frage 5: Welche Regelungen gelten in den einzelnen Bundesländern bezüglich der Ruhegehälter? Wie sehen insbesondere die Regelungen zur Höhe und Dauer des Bezugs aus?

6. Frage 6 a und b: Welche Regelungen gelten in den Bundesländern für den Fall des Zusammentreffens eines Anspruchs auf Ruhegeld (Ministeramt) mit Ansprüchen auf Übergangsgeld und Leistungen aus anderen öffentlichen Kassen oder Erwerbseinkommen

a) Allgemeines zu Frage 5¹⁵

Die Ministergesetze aller Bundesländer regeln neben den Ansprüchen auf Übergangsgeld auch Ruhegehaltsansprüche für ehemalige Regierungsmitglieder. Der Basiswert für die gesetzlich vorgegebenen Berechnungsfaktoren des Ruhegehalts (und auch weiterer Ansprüche wie die Hinterbliebenenversorgung und die Unfallversorgung) sind die Amtsbezüge (Amtsgehalt und Familienzuschlag bzw. Ortszuschlag). Dieses Regelungsprinzip entspricht dem Beamtenversorgungsrecht. Auch dort errechnen sich die Ruhestandsbezüge anhand der vormaligen aktiven Bezüge. Aus diesem Grund müssen für „herausgehobene“ ehemalige Amtsinhaber, wie den Regierungschef und seine Stellvertreter, keine eigenen Regelungen getroffen werden.

In jedem Bundesland entsteht die Anwartschaft auf ein Ruhegehalt erst mit einer bestimmten Mindestamtszeit. Hier können grob zwei Regelungsmodelle unterschieden werden: Einige Ministergesetze orientieren sich hinsichtlich der erforderlichen Mindestamtszeit an der Legislaturperiode, für die eine Sockelanwartschaft festgelegt wird. Für jedes weitere Amtsjahr erhält der Amtsinhaber von da an einen prozentualen Aufschlag. Ein Teil der Ministergesetze sucht den dadurch entstehenden großen Sprung beim Entstehen der Sockelanwartschaft abzumildern, indem eine kurze Mindestamtsdauer mit kleiner Anwartschaft, verbunden mit einer Staffelung in drei oder vier Schritten bis zur eigentlichen Sockelanwartschaft festgelegt wird (zur abweichenden Regelung in Hamburg siehe unten S. 32), worauf dann ebenfalls pro Amtsjahr ein prozentualer Aufschlag gewährt wird.

15 Siehe zu diesen Fragen auch die sehr detaillierte, aber durch Zeitablauf nicht mehr ganz aktuelle Untersuchung von Willand, (Fn. 4), Kap. § 6, „Die lebenslangen Versorgungsansprüche von ehemaligen Ministern“, S. 27 ff.

Bei der Höhe der Ruhegehaltssätze, also dem Prozentsatz der Amtsbezüge, die ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung erhält, variieren die Regelungen der Länder erheblich. Nominell weitgehend einheitlich erscheint die Höhe der maximal zu erreichenden Anwartschaften. Der Höchstsatz liegt entsprechend dem für Beamte geltenden Höchstsatz bei 71,75 % der Amtsbezüge. Hiervon weichen nur Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen mit Höchstsätzen von 75 % ab. Ob dieser Höchstsatz von einem Amtsinhaber realistisch erreicht werden kann, hängt allerdings wesentlich von der jeweiligen Sockelanwartschaft ab. In Sachsen mit seiner hohen Sockelanwartschaft von 43,05 % nach vier Amtsjahren würde der Amtsinhaber hierfür 16 Jahre benötigen. In Niedersachsen mit seiner niedrigen Sockelanwartschaft von 27,74 % nach fünf Amtsjahren würde der Amtsinhaber die maximale Höhe der Anwartschaft erst mit 23 Amtsjahren erreichen. In Thüringen würde der Amtsinhaber die maximale Höhe der Anwartschaft (hier 75,00 %) nach 20 Amtsjahren erreichen. Schon in Sachsen dürfte die maximale Höhe der Anwartschaft nur im Ausnahmefall, auf der Grundlage der niedersächsischen Regelung so gut wie nie erreicht werden. Im Übrigen können die jeweiligen Mindestruhegehaltssätze und die Steigerungsraten für jedes weitere Amtsjahr der folgenden Tabelle entnommen werden:

Land	(Mindest-) Amtszeiten	(Mindest-) Ruhegehaltssatz (in %)	Jährliche Steigerungsrate (in %)	Höchstruhegehalt (in %)
BW	5 Jahre	38,27	2,87	71,75
BY	5 Jahre	30,00	2,40	71,75
BE	4 Jahre	29,00	2,50	75,00
BB	5 Jahre	33,48	2,39167	71,75
HB	2 Jahre	15,33	2,39167	71,75
	3 Jahre	19,13		
	4 Jahre	27,74		
HH	4 Jahre	10,00 ¹⁶	2,50	71,75
HE	2 Jahre	15,33	2,39167	71,75
	3 Jahre	19,13		
	4 Jahre	27,74		
	5 Jahre	30,14		
MV	4 Jahre	30,00	2,50	75,00
NI	3 Jahre	19,13	2,39167	71,75
	4 Jahre	23,44		
	5 Jahre	27,74		
NW	5 Jahre	30,00	2,40	71,75

16 Zzgl. 1,25 % für jedes Lebensjahr ab dem 27. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Senat (maximal 25 %).

RP	5 Jahre	31,57	2,39167	71,75
SL	2 Jahre	15,33	2,39167	71,75
	3 Jahre	19,13		
	4 Jahre	27,74		
	5 Jahre	30,14		
SN	4 Jahre	43,05	2,39167	71,75
ST	2 Jahre	15,00	4,78335 2,39167	71,75
	3 Jahre	19,13		
	4 Jahre	28,70		
	5 – 8 Jahre			
	9 u. mehr Jahre			
SH	5 Jahre	25,00	2,00	71,75
	6 Jahre	30,00		
	7 Jahre	35,00		
TH	2 Jahre	18,33	2,50	75,00
	3 Jahre	18,33		
	4 Jahre	35,00		

Für die Berechnung der Mindestamtszeit sehen ein Großteil der Ministergesetze zugunsten der Betroffenen Aufrundungsbestimmungen vor. Für diejenigen ehemaligen/ausgeschiedenen Mitglieder einer Landesregierung, die aufgrund der (zu) geringen Dauer ihrer Amtszeit keine Anwartschaft erworben haben, gewähren einige Ministergesetze ersatzweise eine Art Mindestversorgung. Der überwiegende Teil der Ministergesetze gestattet es, auch Amtszeiten anderer Amtsverhältnissen auf die ruhegehaltsfähige Amtszeit anzurechnen.

Land	Reguläre Mindestamtszeit	Aufrundung auf ein Jahr ab ¹⁷	Weitere berücksichtigungsfähige Amtszeiten	Altersgeld/Mindestversorgung
BW	5 Jahre	274 Tagen	Amtszeit als Staatssekretär in BW, als Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung, parlamentarischer Staatssekretär der Bundesregierung	§ 17 MinG, Altersehrensold ab 2 Jahren Amtszeit
BY	5 Jahre	10 Monaten *	–	Art. 19 Abs. 1 MinG, Ehrensold
BE	4 Jahre	9 Monaten *	Amtszeit als Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung	–
BB	5 Jahre ¹⁸	6 Monaten *	Amtszeit als Mitglied der Bundes-, einer Landesregierung oder der Regierung der DDR amtierend seit dem 12. April 1990	–
HB	2 Jahre	–	Amtszeit als Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung	§ 10 Abs. 5 SenG, Härtefallregelung
HH	4 Jahre/eine reguläre Wahlperiode	–	Amtszeit als Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung	§§ 12a, 14 Abs. 4 SenG, Auszahlung des Solidarbeitrags plus „Arbeitgeberanteil“, § 14 Abs. 5

17 Mindestfrist für die mögliche Aufrundung des letzten Anwartschaftsjahres.

18 Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Landtags beträgt die Mindestamtszeit für das Entstehen des Ruhegehaltsanspruchs vier Jahre.

				Härtefallregelungen
HE	2 Jahre	–	Amtszeit als Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung	–
MV	4 Jahre	10 Monaten	–	§ 17 MinG, Ausnahmebestimmung
NI	3 Jahre	274 Tagen	Amtszeit als Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung	–
NW	5 Jahre	–	(Anrechnung anderer Amtszeiten ausdrücklich ausgeschlossen)	§ 14 Abs. 1 MinG, Ruhegehalt auf Bewilligung
RP	5 Jahre *	10 Monaten	Amtszeit als Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung	–
SL	2 Jahre	274 Tage	–	–
SN	4 Jahre	274 Tagen	Amtszeit als Mitglied der Bundes-, einer Landesregierung oder der Regierung der DDR seit dem 18. März 1990	§ 14 MinG, Altersgeld nach 2 Jahren Amtszeit
ST	2 Jahre	274 Tagen	Amtszeit als Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung	–
SH	5 Jahre	–	(1) Amtszeit als Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung, soweit diese nicht zu einem eigenen Ruhegehaltsanspruch führen (2) Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten gem. § 14 Abs. 1 BeamtVG, soweit sie zu einer Steigerung des Ruhegehalts geführt hätten, bis zu einer Dauer von 5 Jahren	§ 11 Abs. 5 MinG, eingeschränkter Ruhegehaltsanspruch ab 2 Jahren Amtszeit
TH	2 Jahre	–	(1) Amtszeit als Mitglied der Bundes-, einer Landesregierung oder der Regierung der DDR seit dem 18. März 1990 (2) Mandatszeiten als Landtags- oder Volkskammermitglied bis zu einer Gesamtamtszeit von 10 Jahren	–

* Wenn das Amt nach Ablauf einer vollen Wahlperiode durch Neubildung der Regierung endet

b) Allgemeines zu den Fragen 6 a und b

Die in allen Ministergesetzen relativ ausführlich gefassten Bestimmungen zur Anrechnung verschiedener Einkünfte auf die Versorgungsansprüche sollen entsprechend dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung Doppelbelastungen der öffentlichen Hand möglichst vermeiden. Die Umsetzung dieses Grundsatzes ist gesetzgeberisch recht komplex: Die folgende Aufzählung führt Beispiele für Anrechnungsfragen an, die entstehen können:

Aktiven- und Passiven-Bezüge:

1. Das ehemalige Mitglied der Landesregierung mit fälliger Versorgung gehört einem Parlament an.
2. Das ehemalige Mitglied der Landesregierung mit fälliger Versorgung wird erneut zum Mitglied der Landesregierung ernannt.
3. Das ehemalige Mitglied der Landesregierung bezieht Bezüge aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

4. Ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung bezieht Erwerbseinkünfte.

Zwei oder mehrere Passiven-Bezüge:

1. Das ehemalige Mitglied der Landesregierung hat Anspruch auf Übergangsgeld und Ruhegehalt.
2. Das ehemalige Mitglied der Landesregierung mit fälliger Versorgung hat auch Anspruch auf Abgeordnetenversorgung eines Landesparlaments, des Bundestags oder des Europäischen Parlaments
3. Dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung stehen Versorgungsansprüche aus Amtsverhältnissen in verschiedenen Zeiträumen, evtl. auch aus verschiedenen Ländern oder dem Bund zu.
4. Ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung mit fälligen Versorgungsansprüchen bezieht Rente oder hat Anspruch auf eine Betriebsrente.
5. Dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung mit fälliger Versorgung stehen Versorgungsansprüche aus einem Beamtenverhältnis zu.

Die Bundesländer haben regelmäßig mindestens zu den oben genannten Konstellationen mittlerweile Anrechnungsregeln geschaffen. Die gegenseitige Anrechnung von Ministerversorgung und Abgeordnetenversorgung wird von den Ländern ganz überwiegend in ihrem jeweiligen Abgeordnetengesetz, nicht im Ministergesetz geregelt.

Einzelübersichten für alle Bundesländer enthält die Anlage 3.

7. Frage 7: Welche Regelungen gelten für Mitglieder der Landesregierungen in den Bundesländern bezüglich der Ausübung einer Berufs- oder Nebentätigkeit
 - a) während ihrer Mitgliedschaft in der Landesregierung?
 - b) nach Beendigung/nach ihrem Ausscheiden aus der Landesregierung?

Die Ministergesetze und teilweise sogar entsprechende Verfassungsbestimmungen regeln inhaltlich übereinstimmend, dass der amtierende Minister kein besoldetes Amt (Beamter, Richter, Soldat), kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben darf. In einigen Bundesländern können Ausnahmen gestattet werden (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt). Auch Mitglied des Leitungsorgans eines Wirtschaftsunternehmens oder Mitglied eines Aufsichtsrats darf ein Minister nicht sein. Zu diesem Verbot sind aber immer Ausnahmen für die Mitgliedschaft in Aufsichtsorganen von öffentlichen oder von der

öffentlichen Hand beherrschten Unternehmen zugelassen. In der politischen Praxis dürfte es sogar der Regelfall sein, dass die verschiedenen Minister, insbesondere der jeweilige Finanzminister Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten und Verwaltungsräten der Landesunternehmen ist. Meistens ist auch geregelt, dass die Mitglieder der Landesregierung keine privaten Gutachten abgeben und nicht als Schiedsrichter tätig sein dürfen (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen).

Die meisten Ministergesetze regeln mehr oder weniger detailliert die Ablieferungspflichten für Einkünfte, Sitzungsgelder und Honorare (Bayern¹⁹, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein)²⁰, teilweise werden sogar Zweckbestimmungen für die Verwendung der abgelieferten Einkünfte angeordnet (Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz).

Besondere Erwähnung finden in einigen Ländern (Berlin, Rheinland-Pfalz, Saarland) die Hochschullehrer: sie dürfen dort (ggf. mit Ausnahmegenehmigung) ihre Lehrtätigkeit auch während der Mitgliedschaft in der Landesregierung fortsetzen.²¹

Ein so genanntes öffentliches Ehrenamt, wie zum Beispiel das Schöffenamts, sollen die Mitglieder der Landesregierung regelmäßig nicht bekleiden.

Keines der Ministergesetze und auch keine andere Berufsordnung sehen über das bestehende Amtsverhältnis hinaus unmittelbar geltende Einschränkungen oder Verbote vor. Die jeweiligen Bestimmungen zum Übergangsgeld und zur Anrechnung eines Ruhegehalts auf Erwerbseinkünfte machen vielmehr deutlich, dass die Ministergesetze von einer Rückkehr eines ehemaligen Mitglieds der Landesregierung in das Erwerbsleben ausgehen. Soweit allerdings allgemein die entsprechende Geltung bzw. sinngemäße Anwendung der für Landesbeamte geltenden Vorschriften angeordnet ist (so in Berlin, Brandenburg und Schles-

19 Hier besteht gem. Art. 3b Abs. 3 MinG die Ablieferungspflicht auch für ehemalige Mitglieder der Landesregierung, soweit die Nebentätigkeit über die Beendigung des Amtsverhältnisses hinaus andauert.

20 Art. 3b BayMinG, § 7 Abs. 2 BerlSenG, § 3 Abs. 3 BbgMinG, § 5a BremSenG, § 3 Abs. 3 M-V MinG, § 5 Abs. 3 NdsMinG, § 18 NRW MinG, § 5a R-P MinG, § 4 SaarlMinG, § 4 Abs. 2 SächsMinG, § 5 Abs. 3 MinG LSA, § 5 Abs. 1 S-H MinG i.V.m. § 10 Nebentätigkeitsverordnung vom 30. März 1990 (GVOBl. S. 257), zul. geänd. durch Landesverordnung vom 8. Sept. 2010 (GVOBl. S. 575).

21 In Berlin finden die Vorschriften für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes ausdrücklich keine Anwendung auf Professoren an staatlichen Hochschulen, § 25 SenG.

wig-Holstein), kann wohl gem. § 41 BeamtStG²² eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung bis zu fünf Jahren nach Ende des Amtes untersagt werden, wenn die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen besteht.²³ Denn mit dieser Vorschrift soll dem Dienstherrn die Möglichkeit gegeben werden, dem Eindruck entgegenzuwirken, der frühere Bedienstete nutze spezifische, aus seiner früheren Stellung gewonnene Einflussmöglichkeiten aus. Diese Interessenlage ist auch auf das Amt des Ministers übertragbar. In Nordrhein-Westfalen ordnet § 19 Abs. 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes²⁴ die Geltung von § 41 BeamtStG i.V.m. § 52 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes für die ehemaligen Mitglieder der Landesregierung ausdrücklich an.

Die näheren Details ergeben sich aus Anlage 4.

8. Frage 8: Wie sehen die Regelungen für die Wiederverwendung im öffentlichen Dienst von Mitgliedern der Landesregierung aus?

a) Allgemeines

Das Statusverhältnis der Beamten und Richter ist jeweils als Dienstverhältnis auf Lebenszeit ausgestaltet. Übernimmt daher ein Beamter oder Richter ein Ministeramt, muss eine Regelung zum Beamten- oder Richterverhältnis getroffen werden. Der überwiegende Teil der Bundesländer regelt diese Fragen im jeweiligen Ministergesetz, einige Bundesländer haben entsprechende Bestimmungen in ihre Beamtengesetze und Landesrichtergesetze aufgenommen. Die Regelungen sind sich im Grundsatz sehr ähnlich. Steht kein angemessenes Amt für den Beamten oder Richter, der aus der Landesregierung ausgeschieden ist, zur Verfügung, wird der Beamte oder Richter in den Ruhestand versetzt. Allein Bremen sieht in seinem hierfür einschlägigen Beamtengesetz von vornherein keine Regelung für

22 § 41 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, lautet: „Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen haben die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit der dienstlichen Tätigkeit innerhalb eines Zeitraums, dessen Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, anzuzeigen. Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Verbot endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.“

23 Für den gelegentlich vorkommenden Fall, dass ein ehemaliger Minister in seinen alten Beruf als Rechtsanwalt zurückkehrt, könnte daraus folgen, dass der ehemalige Minister keine Mandate im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, an denen das Land oder eine seiner Körperschaften beteiligt ist, annehmen darf; vgl. dazu VG Karlsruhe, Beschl. vom 23. Nov. 2010, 6 K 2145/10, juris, zu einer Untersagung gegenüber einem Rechtsanwalt und früherem Oberbürgermeister in Bezug auf bestimmte Mandate.

24 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dez. 2004 (GV.NRW. 2005 S. 8), zul. geänd. durch Gesetz vom 16. Nov. 2010 (GV. NRW. S. 600).

eine Wiederverwendung des ehemaligen Mitglieds des Senats vor. Der überwiegende Teil der Ministergesetze macht die Zuweisung eines anderen Amtes zudem davon abhängig, dass das ehemalige Regierungsmitglied der Wiederverwendung zustimmt (Ausnahmen: Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen). Teilweise wird explizit festgelegt, dass nur ein dem früheren Amt mindestens gleichwertiges Amt zugewiesen werden darf.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Landesgesetzgeber im jeweiligen Ministergesetz/Senatorengesetz oder auch Beamtengesetz nur für diejenigen Beamten eine Regelungen treffen können, die dem Geltungsbereich des jeweiligen Landesbeamtenrechts unterfallen (also neben den Landesbeamten die Beamten der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und in den Flächenländern die kommunalen Beamten). Gegenüber einem Dienstherrn im Geltungsbereich eines fremden Beamtengesetzes kann keine Wiederverwendung angeordnet werden.

Für einen aus einem anderen Bundesland oder aus dem Bundesdienst kommenden Beamten oder Richter, der Mitglied der Landesregierung war, braucht indes auch nicht nach einer Möglichkeit der Wiederverwendung im eigenen Landesdienst Ausschau gehalten zu werden. Für sie gilt vielmehr bereits zum Zeitpunkt des Antritts zum Ministeramt gem. § 22 Abs. 2 Satz des Beamtenstatusgesetzes²⁵, dass sie aus dem Beamtenverhältnis zum bisherigen Dienstherrn von Gesetzes wegen entlassen sind, sofern nicht im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn für das bisherige Dienst- oder Amtsverhältnis etwas anderes angeordnet wird oder durch das Landesrecht des bisherigen Dienstherrn etwas anderes bestimmt ist.²⁶ Denn der Betroffene geht mit der Übernahme eines Regierungsamtes ein Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn ein.²⁷ Sinngemäß Gleiches gilt gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes²⁸ für Richter.

25 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zul. geänd. durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

26 Soweit ersichtlich, trifft derzeit einzig das BerlSenG in § 22 Abs. 3 eine Anordnung für Landesbeamte oder Landesrichter, dass das Dienstverhältnis auch dann ruht (mithin fortbesteht), wenn der Betreffende ein Regierungsamt in einem anderen Bundesland ausübt.

27 Siehe dazu *Reich*, Beamtenstatusgesetz – Kommentar, 2009, § 22 Rn. 6 und Brandenburgischer Dienstgerichtshof für Richter, Urt. vom 28. April 2008, DGH 2/07, juris, Rn. 19, zur vergleichbaren Bestimmung § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes in Bezug auf die Entlassung von Richtern, falls sie in ein Dienst- oder Amtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn treten (hier: Übernahme des Amtes einer Senatorin im Senat von Berlin als Mitglied des Landesrechnungshofes Brandenburg).

28 Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bek. vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zul. geänd. durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

Einige Landesgesetze (Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt) treffen auch Bestimmungen über die Wiederbeschäftigung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Soweit, wie auch in Brandenburg, die „entsprechende“ Geltung der beamten- und richterlichen Bestimmungen zur Wiederverwendung angeordnet wird, dürfte damit der Anspruch für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes begründet sein, für die Zeit der Übernahme eines Regierungsamtes aus wichtigem Grund ohne Bezüge beurlaubt zu werden (Sonderurlaub). Nach dem Ende des Regierungsamtes besteht ein Rückkehrrecht an den alten Arbeitsplatz. Fehlt eine solche Bestimmung im Ministergesetz, dürfte sich jedenfalls für Tarifbeschäftigte auf der Grundlage des TV-L²⁹ oder des TVöD³⁰ der Anspruch auf Beurlaubung ohne Fortzahlung der Bezüge aus wichtigem Grund unmittelbar aus § 28 der derzeit geltenden Tarifverträge ergeben.³¹

b) Übersicht

	Wiederverwendung von Beamten und Richtern nach Beendigung des Ministeramtes – Wesentlicher Inhalt der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen –
BW	§ 22 Abs. 2 MinG: Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Regierung, so tritt der frühere Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate ein anderes, seiner früheren Tätigkeit mindestens gleichwertiges Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand.
BY	Art. 20 Abs. 2 MinG: Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Staatsregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit dem Ende des Monats, in dem diese Frist abläuft, in den Ruhestand.
BE	§ 22 Abs. 2 SenG: Endet das Amtsverhältnis als Mitglied des Senats, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Ruhegehalt nach den versorgungsrechtlichen Regelungen nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung; § 23 SenG: Angestellte und Arbeiter des Landes Berlin werden für die Zeit ihrer Mitgliedschaft im Senat ohne Vergütung beurlaubt.
BB	§ 4 Abs. 2 MinG: Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so tritt der Beamte oder Richter, soweit ihm nicht aufgrund eines von ihm innerhalb eines Monats zu stellenden Antrages spätestens nach drei Monaten sein früheres oder ein entsprechendes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist in den Ruhestand. Stellt er keinen Antrag, ist er mit Ablauf der Antragsfrist nach Satz 1 aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter entlassen. § 4 Abs. 3 MinG: Entsprechendes gilt für tarifvertraglich Beschäftigte des öffentlichen Dienstes.
HB	§ 35 Abs. 3 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) vom 22. Dez. 2009 (Brem. GBl. S. 17): In den Senat gewählte Beamtinnen oder Beamte treten mit Antritt des Senatsamtes in den Ruhestand (entsprechende Geltung dieser Bestimmung für Landesrichter gem. § 4 des Bremischen Richtergesetzes vom 15. Dez. 1964 [Brem. GBl. S. 187], zul. geänd. durch Gesetz vom 22. Dez. 2009 [Brem. GBl. S. 17]).
HH	§ 10 Abs. 2 SenG: Endet das Amtsverhältnis als Mitglied des Senats, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten mit seinem Einverständnis ein anderes Amt als Beamter oder Richter übertragen wird, mit Ablauf dieser Zeit aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand.

-
- 29 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. März 2009.
- 30 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 19. Sept. 2005, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 27. Feb. 2010.
- 31 Siehe zum Anspruch auf Sonderurlaub gem. § 50 Abs. 2 BAT-O (Vorgängervorschrift zu § 28 TV-L), für einen Beschäftigten, der zum Oberbürgermeister gewählt wurde BAG, Urt. v. 8. Jan. 2001, 9 AZR 179/00, juris.

HE	§§ 65, 66 Hessisches Beamtengesetz (HBG) in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zul. geänd. durch Gesetz vom 25. Nov. 2010 (GVBl. I S. 410): Ein Beamter auf Lebenszeit, der zum Mitglied der Landesregierung ernannt wird, tritt mit dieser Ernennung in den Ruhestand. Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so ist er auf seinen Antrag wieder in das Beamtenverhältnis zu berufen, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen dafür noch erfüllt. Das ihm übertragene Amt muss derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. „Politische“ Beamte, die Mitglied der Landesregierung waren, können in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden (entsprechende Geltung für Landesrichter gem. § 2 des Hessischen Richtergesetzes [HRiG] in der Fassung vom 11. März 1991 [GVBl. I S. 54], zul. geänd. durch Gesetz vom 25. Nov. 2010 [GVBl. I S. 410, 418]).
MV	§ 4 Abs. 2 MinG: Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb von sechs Monaten ein zumutbares anderes Amt übertragen werden kann, mit Ablauf dieser Frist als Beamter oder Richter in den Ruhestand.
NI	§ 16 Abs. 2 MinG: Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand.
NW	§ 15 Abs. 2 MinG: Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn er als solcher nicht wieder verwendet wird, aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand.
RP	§ 16 Abs. 2 MinG: Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so tritt der Beamte oder der Richter, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand.
SL	§ 16 Abs. 2 MinG: Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand.
SN	§ 20 Abs. 2 MinG: Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Staatsregierung, so tritt der frühere Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate ein anderes, seiner früheren Tätigkeit mindestens gleichwertiges Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand; § 20 Abs. 4 MinG: Die Regelung gilt für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes entsprechend.
ST	§ 16 Abs. 2 MinG: Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand; § 16 Abs. 4 MinG: Entsprechende Anwendung dieser Vorschriften für Angestellte der Landesverwaltung.
SH	§ 3 Abs. 2 MinG: Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so tritt der Beamte, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist als Beamter in den Ruhestand.
TH	§ 14 Abs. 2 MinG: Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand.

9. Frage 9: Wie weit erstreckt sich der Vertrauensschutz für Mitglieder der Landesregierung im Falle der Änderung von Regelungen zu finanziellen Leistungen?

a) Das Vertrauensschutzprinzip³²

Das allgemeine Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 2 und 3 GG verbürgt als ein wichtiges Element den Grundsatz der Rechtssicherheit. Dieser Grundsatz verlangt eine gewisse Dauerhaftigkeit der Rechtsordnung. Der Bürger muss auf den Bestand des Rechts und

32 Siehe zu den Grundlagen des Vertrauensschutzprinzips bereits ausführlich das Gutachten des PBD vom 25. März 2011 (Bearbeiterin: *Ulrike Schmidt*), Berücksichtigung des Vertrauensschutzes bei der Umstellung der staatlichen Altersversorgung für Abgeordnete auf eine eigenverantwortliche Altersversorgung, S. 4 ff.

den Fortbestand des Rechts vertrauen können. Andernfalls wäre er nicht in der Lage, seine Entscheidungen am vorgegebenen Rechtsrahmen auszurichten.

Der Grundsatz der Rechtssicherheit und das daraus folgende Vertrauensschutzprinzip stehen allerdings in einem Spannungsverhältnis zum Interesse des Gesetzgebers, die Rechtsordnung dem staatlichen und gesellschaftlichen Wandel anzupassen. Der Vertrauensschutz gilt also nicht schrankenlos, vielmehr ist er mit dem dazu gegenläufigen Interesse des Gesetzgebers, die Rechtsordnung fortzuentwickeln, in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen.

Der Vertrauensschutz ist nicht berührt, wenn mit dem Gesetz keine nachteiligen Auswirkungen für den Betroffenen verbunden sind.³³ Ein Vertrauensschutz besteht ferner dann nicht, wenn es sich um rein zukunftsbezogene Gesetze handelt, die ausschließlich zukünftige Verhaltensweisen und Sachverhalte regeln. In diesen Fällen kann der Bürger nicht für sich in Anspruch nehmen, er habe bei seinen Entscheidungen auf eine bestimmte Rechtslage vertraut. Dagegen ist der Vertrauensschutz berührt, wenn ein Gesetz, das sich für den Betroffenen belastend auswirkt, nicht ausschließlich zukunftsbezogen ist, sondern (auch) in die Vergangenheit hineinwirkt, indem es bereits abgeschlossene oder vor Inkrafttreten bestehende, noch fortwirkende Sachverhalte oder Rechtsbeziehungen erfasst, also „zurückwirkt“.

Welchen Anforderungen genau die sachliche Rechtfertigung von Änderungen genügen muss, hängt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wesentlich davon ab, ob in bereits abgeschlossene Tatbestände eingegriffen werden soll (echte Rückwirkung) oder ob die Änderung auf gegenwärtig noch nicht abgeschlossene Tatbestände mit Wirkung für die Zukunft einwirken soll (unechte Rückwirkung).³⁴ Eine echte Rückwirkung darf vom Gesetzgeber nur ausnahmsweise unter der Bedingung angeordnet werden, dass zwingende Gründe des Gemeinwohls oder ein nicht oder nicht mehr vorhandenes schutzbedürftiges Vertrauen eine Durchbrechung gestattet. Die unechte Rückwirkung ist in der Regel zulässig, kann aber ausnahmsweise dann unzulässig sein, wenn das Gesetz einen Eingriff vornimmt, mit dem der Betroffene nicht zu rechnen brauchte, und wenn das Vertrauen des Betroffenen schutzwürdiger ist, als die mit dem Gesetz verfolgten Anliegen.³⁵

33 *Maurer*, Kontinuitätsgewähr und Vertrauensschutz, in: Isensee/Kirchhoff (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV, 2006, § 79, Rn. 38 ff.

34 Siehe zu diesen beiden Begriffen ausführlich Gutachten des PBD vom 25. März 2011, aaO. (Fn. 32), S. 6 ff.

35 Siehe statt vieler *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 11. Auf. 2011, Art. 20 Rn. 70-74 m.w.N.

Für öffentlich-rechtliche Ansprüche muss immer dann von einer echten Rückwirkung ausgegangen werden, wenn zum Zeitpunkt der Verkündung des ändernden Gesetzes die Anspruchsvoraussetzungen auf der Grundlage des ursprünglichen Gesetzes bereits erfüllt sind. Die Verfassung schützt grundsätzlich das Vertrauen darauf, dass die mit abgeschlossenen Tatbeständen verknüpften gesetzlichen Rechtsfolgen anerkannt bleiben.³⁶

Wenn also danach gefragt wird, inwieweit und auf welche Weise das Vertrauensschutzprinzip bei einer Änderung von Bestimmungen, die Leistungsansprüche der Mitglieder der Landesregierung gegenüber dem Land betreffen, zu beachten ist, muss nach der Art der Rückwirkung von Änderungen gefragt werden, um dann am jeweiligen strengen (echte Rückwirkung nur ausnahmsweise) oder weniger strengen (unechte Rückwirkung) Maßstab eine konkrete Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen und dem Interesse des Betroffenen am Bestand der bisherigen Regelungen vornehmen zu können. Für die konkrete Abwägung unverzichtbar ist in beiden Fällen, dass die angeordnete Rückwirkung sich auf Rechtfertigungsgründe des öffentlichen Wohls stützen kann. Im Falle der unechten Rückwirkung ist in der Regel der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers relativ groß. Will der Gesetzgeber dagegen eine echte Rückwirkung anordnen, muss er hierfür „zwingende Gründe des Gemeinwohls“ zur Rechtfertigung anführen können.

b) Amtsbezüge

Der Anspruch auf Amtsbezüge ist in § 8 Abs. 1 BbgMinG an den Fortbestand des Amtsverhältnisses geknüpft. Der Anspruch aktualisiert sich entsprechend der genannten Regelung monatlich für jeden angefangenen Monat, in dem das Amtsverhältnis fortbesteht. Darüber hinaus gibt es keinen bereits jetzt in die Zukunft wirkenden Anspruch auf Fortzahlung der Amtsbezüge gemäß den in § 8 Abs. 1 BbgMinG genannten Tatbestandsmerkmalen, der durch eine Änderung geschmälert oder entzogen werden könnte. Wendet man deshalb die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze zur Rückwirkung an, fielen Änderungen im Bereich der aktiven Amtsbezüge in die Kategorie der unechten Rückwirkung. Darauf folgt, dass Änderungen zum Nachteil der Betroffenen grundsätzlich mit entsprechender Rechtfertigung möglich sind. Jedenfalls das zeitweise „Einfrieren“ der Ministerbezüge gegenüber Besoldungsanpassungen bei den Beamten entgegen dem an sich gesetzlich angelegten Anpassungsautomatismus wurde in Bund und Ländern auch schon des Öfteren praktiziert.³⁷ Auch moderate Absenkungen könnten vermutlich gegenüber den

³⁶ BVerfG 30, 367 (386 ff.).

³⁷ Siehe zu den Sparrunden in den neunziger Jahren beispielsweise den Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages über die Entwicklung der Bezüge der hauptberuflichen Amts- und Mandatsträger

derzeitigen Amtsinhabern gerechtfertigt werden, wenn die dargelegten Gründe für eine solche Absenkung schwer genug wiegen.

Bei sehr stark eingreifenden Änderungen (signifikante Absenkung, Abschaffung in der derzeitigen Form, „Systemwechsel“) wären jedoch weitere selbstständige Gesichtspunkte zu beachten. Ein Aspekt betrifft die gesetzssystematischen Zusammenhänge: Die Amtsbezüge bilden, wie schon mehrfach angedeutet, im derzeitigen Regelungssystem die Basis für alle anderen Versorgungsansprüche. Jeder Einschnitt hier wirkt sich deshalb auch auf die übrigen gesetzlich fixierten Ansprüche aus, also auch diejenigen der ehemaligen Regierungsmitglieder und deren Hinterbliebene. Diese Ansprüche sind allerdings auch dann, wenn sie im Regelungssystem des jetzigen Ministergesetzes als „abgeleitete“ Ansprüche erscheinen, unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes eigenständig zu bewerten. Änderungen im Bereich der Amtsbezüge müssten diesen Aspekt angemessen berücksichtigen, gegebenenfalls durch eine gleichzeitige Änderung der Gesetzssystematik.

Zu dem jedem Bürger zustehenden Vertrauensschutz treten für die Betroffenen überdies spezifische Besonderheiten des Ministeramtes hinzu. So spricht einiges dafür, dass der Amtsinhaber einen Anspruch auf eine amtsangemessene Vergütung hat, der sich aus Art. 95 LV ableiten lässt. Diese Verfassungsbestimmung erlegt den Regierungsmitgliedern ihrem Wortlaut nach zwar allein Tätigkeits- und Zugehörigkeitsverbote auf. Da aber den Regierungsmitgliedern eine berufliche Tätigkeit während ihrer Amtszeit nicht gestattet ist, könnte aus Art. 95 LV zugleich dem Grunde nach ein Anspruch auf angemessene Zahlung von Bezügen während der Amtszeit folgen. Nur so wird sichergestellt, dass der Minister seine ganze Kraft dem Ministeramt widmen kann. Nicht zuletzt wird den Abgeordneten des Landtags als den „Gegenspielern“ im Zusammenwirken der Verfassungsorgane über Art. 60 LV explizit ein Anspruch auf „eine ihrer Verantwortung entsprechende Entschädigung“ gewährt. Es spricht einiges dafür, dass dies im Grundsatz auch für die Mitglieder der Landesregierung entsprechend „ihrer“ Verantwortung gelten muss. Mit einzubeziehen in die Überlegungen zur Amtsangemessenheit ist auch die verfassungsrechtlich verankerte Doppelfunktion des Ministers, der Regierungsmitglied und zugleich Behördenleiter des Ministeriums als oberste Landesbehörde eines Geschäftsbereichs der Verwaltung ist (Art. 89 Satz 2 LV, Ressortverantwortung).³⁸ Diese verfassungsrechtlichen Maßgaben zur Amtsangemessenheit dürften zumindest gleichwertig neben dem Gesichtspunkt des Vertrauens-

auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene sowie bei öffentlichen Einrichtungen vom 30. Sept. 1996, BT-Drs. 13/6637.

38 *Lieber/Iwers/Ernst*, Verfassung des Landes Brandenburg, 2. Nachlieferung Feb. 2008, Art. 89 Anm. 3.

schutzes zu beachten sein, wenn sie nicht sogar gegenüber dem nur relativen Abwägungserfordernis „Vertrauensschutz“ systematisch vorrangig zu berücksichtigen sind.³⁹

Festzuhalten bleibt, dass eine Abwägung zwischen dem Vertrauensschutz des Amtsinhabers und dem öffentlichen Interesse an einer signifikanten Änderung der bisherigen Regelungen zu den Amtsbezügen nur konkret auf der Grundlage eines Änderungsvorschlags erfolgen kann. Der Vertrauensschutz ist für sich genommen, jedenfalls im Falle einer unechten Rückwirkung, kein absoluter, sondern nur ein relativer Maßstab.

c) Übergangsgeld

Wer Mitglied der Landesregierung wird, hat nach derzeitiger Rechtslage jedenfalls für den Mindestzeitraum von drei Monaten zugleich den Anspruch auf Zahlung des Übergangsgeldes erworben (§ 11 BbgMinG). Eine Kürzung oder Abschaffung dieser Leistung rückt damit schon in die Nähe einer echten Rückwirkung.⁴⁰ Denn das jeweilige Regierungsmitglied erfüllt während seiner Amtszeit bereits alle Tatbestandsvoraussetzungen für einen zukünftigen Anspruch auf Übergangsgeld für den Fall der Beendigung des Ministeramtes. Für eine verstärkte Beachtung des Vertrauensschutzes lässt sich auch die Funktion des Übergangsgeldes anführen. Diese besteht darin, das ehemalige Mitglied der Landesregierung für eine gewisse Zeit nach dem Ausscheiden wirtschaftlich abzusichern und ihm den Übergang in ein anderes Erwerbsverhältnis zu erleichtern.⁴¹ Es handelt sich beim Übergangsgeld also um eine Form der „Erwerbslosenversicherung“, die einem Anwärter auf ein Ministeramt von Anfang an eine gewisse wirtschaftliche Sicherheit und auch politische Unabhängigkeit sichern soll. Auf den Fortbestand dieser Ansprüche dürfen die derzeitigen Mitglieder der Landesregierung, die unter diesen Bedingungen angetreten sind, grundsätzlich vertrauen.⁴² Abstriche bei diesen Ansprüchen der gegenwärtigen Mitglieder der Landesregierung müssten daher jedenfalls unter Berücksichtigung der existenzsichernden Funktion dieser Ansprüche vorgenommen werden.⁴³

39 Zur Auffassung der Bundesregierung, was die Angemessenheit der Bezüge der Mitglieder der Bundesregierung betrifft, siehe die Darstellung des Bundesinnenministeriums unter <http://www.bmi.bund.de/DE/Service/Glossar/Functions/glossar.html?nn=105094&lv2=105108&lv3=375292> [19. Apr. 2011].

40 Siehe hierzu das schriftliche Statement von *Sachs* zur Anhörung des Hauptausschusses und des Ausschusses für Inneres des Landtages Brandenburg zu GesEntw LReg für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Brandenburg am 11. Juni 1998, AP r 2/1015, Anlage S. 11.

41 So die Begr. des GesEntw LReg zum Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Brandenburg, LT-Drs. 2/5170, S. 21.

42 In diesem Sinne wohl auch *Sachs*, Statement, aaO. (Fn. 40), S. 11.

43 In diesem Sinne schon *Sachs*, Statement, aaO. (Fn. 40).

Das geschützte Vertrauen in die bisher bestehende Rechtslage endet indes spätestens mit dem regulären Ende der Amtszeit am Ende der Legislatur. Entscheidet sich eine Person zu Beginn der nächsten Legislatur erneut, ein Ministeramt zu übernehmen, tut sie dies mit dem Wissen um die neue Rechtslage und kann sich darauf einrichten.⁴⁴ Erfolgt das Inkrafttreten der neuen Regelungen lange vor Ende der Wahlperiode, könnte den amtierenden Regierungsmitgliedern eine Kürzung dieser Ansprüche für den Fall des regulären Endes ihrer Amtszeit eher zugemutet werden, da die Betroffenen sich dann auf eine Verringerung der Ansprüche auf Übergangsgeld einstellen können.⁴⁵ All dies setzt wiederum voraus, dass eine Kürzung, Abschaffung oder Umschichtung von Ansprüchen unter den bereits oben genannten Maßgaben aus dem öffentlichen Interesse heraus gerechtfertigt werden kann.

d) Ruhegehalt

Für die Behandlung dieser Frage soll zunächst festgehalten werden, dass nur nach möglichen Auswirkungen für amtierende Mitglieder der Landesregierung gefragt wurde. Vertrauensschutzprobleme für die Ruhegehaltsansprüche ehemaliger Regierungsmitglieder werden an dieser Stelle nicht betrachtet.

aa) Merkmale der geltenden Bestimmungen zum Ruhegehalt

Wie oben schon dargestellt, sind die Ministergesetze aller Länder, was ihre Strukturprinzipien im Bereich der Versorgungsansprüche betrifft, stark an das Beamtenrecht angelehnt.⁴⁶ Die im internationalen Vergleich wohl eher moderate Vergütung des Ministeramtes in den deutschen Ländern (Höhe der aktiven Bezüge) wird daher durch ein Versorgungssystem flankiert, das bei einer Gesamtbetrachtung einen beachtlichen Teil der „werthaltigen“ Ansprüche des Gesamteinkommens darstellt, welches aus dem Ministeramt insgesamt erzielt werden kann.⁴⁷

44 So auch *Sachs*, Statement, aaO. (Fn. 40), S. 4.

45 So auch *Sachs*, Statement, aaO. (Fn. 40), S. 11.

46 Siehe hierzu zusammenfassend *Battis*, (schriftliche) Stellungnahme zum Entwurf eines BbgMinG vom 25. Mai 1998, Anhörung des Hauptausschusses und des Ausschusses für Inneres des Landtages Brandenburg zu GesEntw LReg für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Brandenburg am 11. Juni 1998, APr 2/1015, Anlage S. 1 f.

47 Siehe hierzu die Berechnungen der Unabhängigen Kommission zur Neuordnung der Bezüge von Mitgliedern der Landesregierungen in Bayern und Nordrhein-Westfalen, Abschlussbericht August 2000, Vorlage des Chefs der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an den Landtag Nordrhein-Westfalen Nr. 13/0158, S. 25 ff., die von einem Anteil der Passivbezüge (Regierungsmitglieder NW und BY) von ca. 30 % am Gesamteinkommen des Ministers aus dem Amtsverhältnis gegenüber einem Anteil von 15% in der Privatwirtschaft in einer vergleichbar verantwortungsvollen Position ausgehen.

Wie in den meisten anderen Bundesländern auch bestimmt in Brandenburg die Länge der aktiven Amtszeit über die Höhe der Ruhegehalts-Anwartschaft. Zugleich muss während der aktiven Zeit keine (private) Eigenvorsorge getroffen oder eine Altersrücklage aus den aktiven Bezügen gebildet werden.

Mit Blick auf das Ministergesetz Brandenburg ist hervorzuheben, dass eine Anwartschaft auf diese Art der Versorgung erst mit dem Erreichen einer Mindestamtszeit von fünf Jahren erworben wird (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BbgMinG). Das ist vor dem Hintergrund, dass ein Minister als Inhaber eines politischen Amtes jederzeit mit der Beendigung dieses Amtes rechnen muss, eine relativ lange Wartezeit.

Abgesehen von der fünfjährigen Mindestamtszeit⁴⁸ enthalten die brandenburgischen Vorschriften, die die anteilmäßige Berechnung des Ruhegehalts regeln, keinen weiteren Sprung beim Anwachsen der Anwartschaften. Vielmehr steigen die Anwartschaften eines amtierenden Ministers danach gleichmäßig jedes Jahr um 2,39167 % an. Allerdings werden langjährige Amtsinhaber in Brandenburg bei der „Fälligkeit“ der Ansprüche in anderer Weise bevorzugt. Ab einer Amtsinhaberschaft von zehn Jahren wird der Ruhegehaltsanspruch bereits mit Erreichen des 55. Lebensjahres zahlbar (§ 11 Abs. 5 Nr. 1 BbgMinG), während Minister mit kürzeren Amtszeiten erst ab Erreichen des 60. Lebensjahrs ein Ruhegehalt bekommen.⁴⁹

bb) Mögliche gesetzliche Änderungen aus der Perspektive des Vertrauensschutzes

(1) Abschmelzen von Anwartschaften und Versorgungsansprüchen

In staatlicherseits gewährte Renten- und Versorgungsansprüche bzw. in ein staatlich organisiertes Vergütungs- und Versorgungssystem darf nur unter Beachtung des Vertrauensschutzprinzips zu Lasten der Betroffenen eingegriffen werden. Das gilt umso mehr, wenn diese Ansprüche in gewissem Sinne Gegenleistung für eine vom Anspruchsinhaber erbrachte Leistung sind. Zwar fallen die Ruhegehalts-Anwartschaften nicht unter den Schutz von Art. 33 Abs. 5 GG (hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums). Sie dürften aber, ähnlich wie die Entschädigungsansprüche der Mitglieder des Landtags auf der

48 Vgl. demgegenüber z. B. Thüringen: (Zweiter) Sprung von der zweijährigen Mindestamtszeit mit einem Anspruch auf 18,33% der Amtsbezüge auf einen Anspruch von 35% der Amtsbezüge nach einer Amtszeit von vier Jahren, § 11 Abs. 4 Satz 1 MinG.

49 Bei einer monatlichen Höhe des Ruhegehalts von 4.986,80 Euro nach zehn Jahren Amtszeit (45,44% der Amtsbezüge) entspricht das auf der Grundlage der geltenden Besoldungsbestimmungen einem Barwert von 299.208,00 Euro für die um fünf Jahre vorgezogene Altersgrenze.

Grundlage von Art. 60 LV, eine Form des verfassungsrechtlichen Schutzes über Art. 95 LV genießen (siehe oben zur Auslegung dieser Bestimmung). Unabhängig davon könnte die Ministerversorgung in ihrer derzeitigen Form in Anlehnung an die ausdifferenzierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Renten und Versorgungsansprüchen unter gewissen Bedingungen (auch) in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsgarantie) fallen.⁵⁰

Der Vertrauensschutz in Verbindung mit der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Fortbestands von Versorgungsansprüchen dem Grunde nach verbietet aber nicht jede Veränderung einmal erlassener gesetzlicher Bestimmungen. Der Gesetzgeber darf auch solcherart verfassungsrechtlich abgesicherte Versorgungsansprüche kürzen, wenn dies mit sachlichen Gründen gerechtfertigt werden kann. Solche berechtigten Gründe können beispielsweise darin liegen, unerwünschte Vergünstigungen⁵¹ abzubauen. Auch können sich die Umstände ändern, die für die Bemessung dieser Ansprüche maßgeblich waren, und deshalb eine Änderung rechtfertigen.⁵²

Legt man die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäbe an, darf in die durch das Ministergesetz gewährten Ruhegehaltsansprüche derjenigen Mitglieder der Landesregierung, die bereits jetzt die Voraussetzungen für den Bezug des Ruhegehalts erfüllen würden (die Mindestamtszeit ist erreicht und die Altersgrenze bereits überschritten), wohl nur in engen Grenzen eingegriffen werden. Jedenfalls liegt es nahe, hier entsprechende Übergangsregelungen vorzusehen.

Eine zweite Fallgruppe lässt sich aus Mitgliedern der Landesregierung bilden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung bereits die bis dahin geltende Mindestamtszeit erreicht haben, nicht aber die bisher einschlägige Altersgrenze. Deren Ansprüche dürften zwar eine gewisse Änderungsfestigkeit erlangt haben, aber dennoch nicht ganz so stark geschützt sein, wie die Ansprüche derjenigen, die schon alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt haben. Von ihnen kann in gewissen Grenzen erwartet werden, dass sie sich in der weiteren Lebensplanung auf Änderungen der Altersversorgung einstellen. Eventuelle, unverhältnismäßige Härten wären aber auch hier durch angemessene Übergangsregelungen auszugleichen.

50 Siehe hierzu *Sachs*, Statement aaO. (Fn. 40), S. 2 .

51 Siehe hierzu bereits *Sachs*, Statement aaO. (Fn. 40), S. 5 unter Hinweis auf BVerfGE 76, 220 (243 f.).

52 Siehe für Kürzungen der Versorgungsansprüche von Beamten beispielsweise BVerfG, Urt. vom 27. Sept. 2005, 2 BvR 1387/02, juris, Rn. 114 ff.; für die Beschränkung von Rentenanwartschaften beispielsweise BVerwG, Urt. vom 21. Sept. 2005, 6 C 3/05, juris, Rn. 32 ff.

Anders wäre es für diejenigen Mitglieder der Landesregierung, die noch keine der Voraussetzungen für den Bezug von Ruhegehalt erfüllen. Wiederum wäre das berechtigte Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen Regelungen mit dem öffentlichen Interesse an der „Abschmelzung“ von Ruhegehaltsansprüchen abzuwägen. Allerdings wären Eingriffe in das bisherige Versorgungsniveau wegen des geringer zu wertenden Vertrauensschutzes im Grundsatz zulässig. Inwieweit gleichwohl angemessene Übergangsregelungen erforderlich sind, wäre anhand der konkreten Konstellation zu prüfen.

Deutlichere Aussagen sind an dieser Stelle nicht möglich. Denn die jeweiligen Abwägungen könnten in jedem Fall nur in Bezug auf ein konkretes Regelungsziel (wie beispielsweise eine Anhebung der Altersgrenze um x Jahre, eine Senkung der Anteilsregelungen um x Prozentpunkte usw.) vorgenommen werden.

(2) „Systemwechsel“

Änderungen des Versorgungssystems, die auf eine Abkehr vom bisherigen System hinauslaufen, müssten mit Blick auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes zunächst daraufhin untersucht werden, ob sie überhaupt für die Betroffenen nachteilig sind. Beispielsweise würde sich eine Umstellung auf eine wie auch immer geartete private Vorsorge (Erhöhung der aktiven Bezüge, Streichung der dem eigentlichen Amtsverhältnis „nachgelagerten“ passiven Versorgungsansprüche) auf diejenigen Mitglieder der Landesregierung nicht zwingend nachteilig auswirken, die die Mindestamtszeit von fünf Jahren (noch) nicht erreicht haben. Diese haben nach dem derzeitigen System bislang keine Anwartschaften oder Ansprüche erhoben. Als Inhaber eines politischen Amtes können sie auch nicht auf einen „gewöhnlichen Verlauf“ der Amtszeit bis zum wahrscheinlichen Erreichen der Mindestamtszeit vertrauen. Sie würden beispielsweise von einem Systemwechsel hin zu einer Eigenvorsorge verbunden mit einer Anhebung der aktiven Bezüge profitieren. Wie dieses Beispiel zeigt, wären nicht in jedem Fall Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes zugunsten dieser Betroffenen von vornherein zu berücksichtigen. Konkretere Aussagen lassen sich an dieser Stelle indes nicht machen.

10. Tendenzen und Entwicklungen

Wie bereits die bisherige Darstellung zeigt, hat trotz aller grundsätzlichen Kritik am bisherigen System der Bezüge für die Mitglieder der Landesregierung noch kein Bundesland einen vollständigen „Systemwechsel“ vollzogen.

Die stärkste Eigenständigkeit, jedenfalls bei der Bemessung der Versorgungsbezüge, zeigen derzeit die Bestimmungen des Hamburger Senatorengesetzes (§ 14 Abs. 3),⁵³ die die Höhe des Versorgungsanspruchs nicht allein nach der Amtsdauer, sondern anhand einer Kombination aus den Faktoren „Amtsjahre“ und „Lebensalter“ bestimmen. Mit diesem „lebensaltersbezogenen Paket-Modell“ sollte die „Anstößigkeit“ des bis dahin geltenden Sockelmodells mit seinem Sprungeffekt ab vier Jahren Amtszeit (35% der Amtsbezüge von da an) abgeschafft werden.⁵⁴

Die weitreichenden Vorschläge der Unabhängigen Kommission zur Neuordnung der Bezüge von Mitgliedern der Landesregierung in Bayern und Nordrhein-Westfalen vom August 2000,⁵⁵ angelehnt an den Grundsatz der Leistung eigener Beiträge aus den Aktiven-Bezügen für die Versorgung in einem Kapitaldeckungsverfahren, wurden in dieser Form in Nordrhein-Westfalen und Bayern nicht umgesetzt, dürften aber im Grundsatz als „Gegenmodell“ zum derzeitigen System weiterhin aktuell sein.

Ansonsten zeichnet sich nach hiesiger Einschätzung die Entwicklung in den Bundesländern durch vielerlei Anpassungen und Modifikationen im Detail aus, die im Großen und Ganzen auf den Abbau der Überversorgung, die durch fehlende Anrechnungsregeln bei mehreren Leistungen aus öffentlichen Kassen verursacht wurde, und die Abschaffung eines altersunabhängigen Ruhegehalts, also jeweils auf eine Straffung „innerhalb des Systems“ gerichtet waren. Für Brandenburg sei hier auf die umfangreichen Beratungen zum Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Brandenburg und zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 11. Feb. 1999 (GVBl. I S. 42) verwiesen.⁵⁶

53 Eingeführt durch das Vierte Änderungsgesetz zur Änderung des Senatgesetzes vom 8. Juli 1998, (HmbGVBl. S. 111).

54 Siehe dazu *Mahrenholz/Schulze*, Gutachterliche Stellungnahme zur Neuregelung der Ruhegehälter der Mitglied des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg als Anlage zur Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Senatgesetzes vom 28. April 1998, Bü-Drs. 16/770, S. 21; siehe diese Drucksache und ihre Anlagen auch zu den weiteren Hintergründen der Neuregelung.

55 AaO. (Fn. 47).

56 Siehe zu den Beratungen insbesondere GesEntw LReg Drs. 2/5170 und die öffentliche Anhörung des Hauptausschusses gemeinsam mit dem Innenausschuss am 11. Juni 1998, APr 2/1015.

Als punktuelle Innovation erwähnenswert ist schließlich der so genannte Versorgungssolidarbeitrag, den die Mitglieder des Hamburger Senats von ihren aktiven Bezügen gemäß § 12a SenG⁵⁷ zu leisten haben. Soweit ein Mitglied des Senats vor Erreichen der Mindestamtszeit aus dem Senat ausscheidet, wird ihm dieser Solidarbeitrag ergänzt durch einen Beitrag in Höhe eines vergleichbaren Arbeitgeberanteils ausgezahlt (§ 14 Abs. 4 Satz 1 HmbSenG), ansonsten verfällt er (eine Rückstellung für das Ruhegehalt selbst wird daraus, soweit ersichtlich, nicht gebildet).

gez. Dr. Julia Platter

⁵⁷ Eingeführt durch das Vierte Änderungsgesetz zur Änderung des Senatsgesetzes vom 8. Juli 1998, (HmbGVBl. S. 111).

Die Ministergesetze der Bundesländer im Vergleich

Anlage 1: Einzelübersichten zu den Amtsbezügen

Seite 1

I. Baden-Württemberg

(1) Bezüge des Ministerpräsidenten

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 10 Abs. 2 MinG	Amtsgehalt	B 11 + 20% hiervon	11.612,24 + 2.322,45 (= 13.934,69)
	Familienzuschlag	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Vorschriften	individuelle Berechnung
	Aufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	1.023,00
	fallbezogene temporäre Ent- schädigung für Unterkunft am Regierungssitz	konkret genannter Betrag	409,00

(2) Bezüge eines Landesministers

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 10 Abs. 2 MinG	Amtsgehalt	B 11	11.612,24
	Familienzuschlag	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Vorschriften	individuelle Berechnung
	Aufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	511,00
	fallbezogene temporäre Ent- schädigung für Unterkunft am Regierungssitz	konkret genannter Betrag	409,00

II. Bayern

(1) Ministerpräsident

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
Art. 10 Abs. 1 MinG	Amtsgehalt	B 11 + 7/25 hiervon	11.157,60 + 3.124,13 (=14.281,73)
	Familienzuschlag	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Vorschriften	individuelle Berechnung
	Aufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	1.150,00
	Zulagen und Zuwendungen	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Vorschriften	individuelle Berechnung

(2) Landesminister (Staatsminister)

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
Art. 10 Abs. 1 MinG	Amtsgehalt	B 11 + 3/16 hiervon	11.157,60 + 2.092,05 (= 13.249,65)
	Familienzuschlag	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Vorschriften	individuelle Berechnung
	Aufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	650,00 ¹
	Zulagen und Zuwendungen	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Vorschriften	individuelle Berechnung

1 Für den Stellvertreter des Ministerpräsidenten beträgt die Dienstaufwandsentschädigung 900,00 Euro.

III. Berlin

(1) Ministerpräsident (Regierender Bürgermeister)

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 11 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und 2 SenG	Amtsgehalt	B 11 (Bund 1997) ² + 20% hiervon	9.826,29 +1.965,26
	Ortszuschlag Stufe 1 (als starrer Gehaltsbestandteil)	Ortszuschlag Stufe 1 entsprechend den bundesbesoldungsrechtlichen Vorschriften (1997) ³	+ 641,03 (= 12.432,58)
	Familienzuschlag	entsprechend den landesbesoldungsrechtlichen Vorschriften	individuelle Berechnung
	Aufwandsentschädigung	nach Maßgabe des aktuellen Haushaltsplans	(derzeit im H.-Pl. nicht ausgewiesen)
	jährliche Sonderzuwendungen	entsprechend den Bestimmungen für Landesbeamte und Richter (940 Euro jährlich) ⁴	(78,33)

(2) Landesminister (Senator)

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 11 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und 2 SenG	Amtsgehalt	B 11 (Bund 1997) ⁵	9.826,29 ⁶
	Ortszuschlag Stufe 1 (als starrer Gehaltsbestandteil)	Ortszuschlag Stufe 1 entsprechend den bundesbesoldungsrechtlichen Vorschriften (1997)	+ 641,03 (= 10.467,32)
	Familienzuschlag	entsprechend den landesbesoldungsrechtlichen Vorschriften	individuelle Berechnung
	Aufwandsentschädigung	nach Maßgabe des aktuellen Haushaltsplans	(derzeit im H.-Pl. nicht ausgewiesen)
	jährliche Sonderzuwendungen	entsprechend den Bestimmungen für Landesbeamte und Richter (940 Euro jährlich) ⁷	(78, 33)

- 2 Für das Amtsgehalt gilt das Bundesbesoldungsgesetz in der vor dem 1. Juli 1997 geltenden Fassung (siehe BGBl. I 1996, S. 282-301, B 11 = 17.201,45 DM), an den allgemeinen prozentualen Anpassungen der Besoldung der Beamten der Besoldungsgruppe B 11 nehmen das Amtsgehalt und der Ortszuschlag teil, § 11 Abs. 1 Satz 2 SenG. Folgende Besoldungsanpassungen wurden einbezogen: Erhöhung zum 1. Juli 1997 um 1,3 %, Erhöhung zum 1. Jan. 1998 um 1,5%, Erhöhung zum 1. Jan. 2000 um 2,9 %, Erhöhung zum 1. Jan. 2001 um 1,8%, Erhöhung zum 1. Jan. 2002 um 2,2 %, Erhöhung zum 1. Aug. 2008 um 1,5% (gem. einer Auskunft der Berliner Staatskanzlei vom 20. April 2011).
- 3 Für den Ortszuschlag der Stufe 1 gilt das Bundesbesoldungsgesetz in der vor dem 1. Juli 1997 geltenden Fassung (siehe BGBl. I 1996, S. 310, Tarifklasse Ia = 1122,16 DM), an den allgemeinen prozentualen Anpassungen der Besoldung der Beamten der Besoldungsgruppe B 11 nehmen das Amtsgehalt und der Ortszuschlag teil, § 11 Abs. 1 Satz 2 SenG .Zu den seitdem erfolgten Anpassungen siehe Fn. 2.
- 4 § 5 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz – SGZ) vom 5. Nov. 2003 (GVBl. S. 538).
- 5 Siehe die Erläuterung in Fn 2.
- 6 Die zweiten Bürgermeister erhalten einen Zuschlag in Höhe von 7% des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 SenG (= 687,84 Euro), also inklusive des Ortszuschlags Stufe 1 11.155,16 Euro .
- 7 § 5 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz – SGZ) vom 5. Nov. 2003 (GVBl. S. 538)

IV. Brandenburg

(1) Ministerpräsident

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 8 Abs. 2, 3 und 5 MinG	Amtsgehalt	B 11 + 9% hiervon	10.974,87 + 987,72 (= 11.962,59)
	Familienzuschlag	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Vorschriften	individuelle Berechnung
	jährliche Sonderzahlung	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Vorschriften	(derzeit entfallen)
	Dienstaufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	613,55

(2) Landesminister

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 8 Abs. 2, 3 und 5 MinG	Amtsgehalt	B 11	10.974,87
	Familienzuschlag	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Bestimmun- gen	individuelle Berechnung
	jährliche Sonderzahlung	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Vorschriften	(derzeit entfallen)
	Dienstaufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	409,03

V. Bremen

(1) Ministerpräsident (Bürgermeister und Präsident des Senats)

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§§ 4, 5 SenG	Amtsgehalt ⁸	B 11	11.125,95
	Familienzuschlag	entsprechend den landesbesoldungsrechtlichen Vorschriften	individuelle Berechnung
	Sonderzahlungen	entsprechend den landesbesoldungsrechtlichen Vorschriften	(derzeit entfallen)
	Aufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	664,68

(2) Landesminister (Senator)

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§§ 4, 5 SenG	Amtsgehalt	B 11	11.125,95
	Familienzuschlag	entsprechend den landesbesoldungsrechtlichen Vorschriften	individuelle Berechnung
	Sonderzahlungen	entsprechend den landesbesoldungsrechtlichen Vorschriften	(derzeit entfallen)
	Aufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	332,34 ⁹

-
- 8 § 4 Abs. 2 BremSenG bestimmt: „Diejenigen Mitglieder des Senats, denen gem. Art. 113 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung die Beibehaltung ihrer Berufstätigkeit vom Senat gestattet wird, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von vierzig vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 11 der Bremischen Besoldungsordnung B.“
- 9 Der (zweite) Bürgermeister erhält gem. § 5 Abs. 1 BremSenG eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 498,51 Euro.

VI. Hamburg

(1) Ministerpräsident (Erster Bürgermeister)

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 12 SenG	Amtsgehalt	B 11 + 23% hiervon	11.038,89 + 2.538,94 (= 13.577,83) ¹⁰
	Familienzuschlag	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Vorschriften	individuelle Berechnung
	Sonderzahlungen	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Vorschriften	(derzeit entfallen)
	andere Leistungen	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Vorschriften	individuelle Berechnung
	Aufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	639,11

(2) Landesminister (Senator)

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 12 SenG	Amtsgehalt	B 11 + 23% hiervon	11.038,89 + 2.538,94 (= 13.577,83) ¹¹
	Familienzuschlag	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Vorschriften	individuelle Berechnung
	Sonderzahlungen	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Vorschriften	(derzeit entfallen)
	andere Leistungen	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Vorschriften	individuelle Berechnung
	Aufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	281,21 ¹²

10 Hiervon wird ein Versorgungssolidarbeitrag in Höhe der Hälfte des jeweils geltenden Beitragssatzes nach § 158 SGB VI abgesetzt, § 12a SenG.

11 Hiervon wird ein Versorgungssolidarbeitrag in Höhe der Hälfte des jeweils geltenden Beitragssatzes nach § 158 SGB VI abgesetzt, § 12a SenG.

12 Der Zweite Bürgermeister erhält gem. § 12 Abs. 2 SenG eine Aufwandsentschädigung von 383,47 Euro.

VII. Hessen

(1) Ministerpräsident

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 1 MinG	Amtsgehalt	B 11 + 19% hiervon	11.115,91 + 2.112,02 (= 13.227,93)
	Familienzuschlag	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Vorschriften	individuelle Berechnung
	Dienstaufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	700,00
	fallweise Entschädigung für ge- trennte Haushaltsführung	konkret genannter Betrag	(409,03)

(2) Landesminister

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 1 MinG	Amtsgehalt	B 11 – 1/130 hiervon (Abschlag)	11.115,91 - 85,51 (= 11.030,40)
	Familienzuschlag	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Vorschriften	individuelle Berechnung
	Dienstaufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	400,00
	fallweise Entschädigung für ge- trennte Haushaltsführung	konkret genannter Betrag	(409,03)

VIII. Mecklenburg-Vorpommern¹³

(1) Ministerpräsident

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 9 Abs. 2 und 5 MinG	Amtsgehalt	B 11 (Bund 2006) ¹⁴ + 10% hiervon	11.125,95 + 1.112,60 (=12.238,55)
	Ortszuschlag	entsprechend den bundesbesoldungsrechtlichen Bestimmungen	individuelle Berechnung
	Dienstaufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	500,00
	jährliche Sonderzuwendung	entsprechend den landesbesoldungsrechtlichen Bestimmungen	individuelle Berechnung

(2) Landesminister

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 9 Abs. 2 und 5 MinG	Amtsgehalt	B 10 (Bund 2006)+ 10% hiervon ¹⁵	10.253,11 + 1.025,31 (=11.278,42)
	Ortszuschlag	entsprechend den bundesbesoldungsrechtlichen Bestimmungen	individuelle Berechnung
	Dienstaufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	350,00
	jährliche Sonderzuwendung	entsprechend den landesbesoldungsrechtlichen Bestimmungen	individuelle Berechnung

13 Beträge auf der Grundlage einer schriftlichen Auskunft der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2011.

14 Auf der Grundlage des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Aug. 2006 geltenden Fassung i.V.m. dem Amtsgehalts- und Besoldungsanpassungsgesetz M-V vom 20. Nov. 2003 (GVOBl. M-V S. 532), geändert durch Gesetz vom 20. Dez. 2004 (GVOBl. M-V S. 545), § 9 Abs. 2 Nr. 1 M-V MinG.

15 Auf der Grundlage des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Aug. 2006 geltenden Fassung i.V.m. dem Amtsgehalts- und Besoldungsanpassungsgesetz M-V vom 20. Nov. 2003 (GVOBl. M-V S. 532), geändert durch Gesetz vom 20. Dez. 2004 (GVOBl. M-V S. 545), § 9 Abs. 2 Nr. 1 M-V MinG.

IX. Niedersachsen

(1) Ministerpräsident

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 9 Abs. 1 MinG	Amtsgehalt	B 10 + 27,4% hiervon entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Bestimmun- gen	10.613,74 + 2.908,16 (= 13.521,90)
	Familienzuschlag		individuelle Berechnung
	Dienstaufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	750,00
	fallweise Entschädigung bei ge- trennter Haushaltsführung	konkret genannter Betrag	(250,00)

(2) Landesminister

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 9 Abs. 1 MinG	Amtsgehalt	B 10 + 12,86% hiervon entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Bestimmun- gen	10.613,74 + 1.364,93 (= 11.978,67)
	Familienzuschlag		individuelle Berechnung
	Dienstaufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	500,00
	fallweise Entschädigung bei ge- trennter Haushaltsführung	konkret genannter Betrag	(250,00)

X. Nordrhein-Westfalen

(1) Ministerpräsident

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 7 Abs. 1 und 4 MinG	Amtsgehalt	B 11 + 1/3 hiervon iHv eineinfünftel des den Beamten zustehenden Familienzuschlags	11.125,95 + 3.708,65 (= 14.834,60)
	Familienzuschlag		individuelle Berechnung
	Dienstaufwandsentschädigung		1.100,00
	fallweise Entschädigung bei getrennter Haushaltsführung	entspr. der Entschädigung für einen Landesbeamten bei einer Abordnung in der höchsten Stufe zustehenden Entschädigung oder Verpflegungszuschuss	individuelle Berechnung
	jährliche Sonderzahlung	entsprechend der für Beamte geltende Vorschriften	individuelle Berechnung

(2) Landesminister

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 7 Abs. 1 und 4 MinG	Amtsgehalt	B 11 + 1/5 hiervon iHv eineinfünftel des den Beamten zustehenden Familienzuschlags	11.125,95 + 2.225,19 (= 13.351,14)
	Familienzuschlag		individuelle Berechnung
	Dienstaufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	660,00
	fallweise Entschädigung bei getrennter Haushaltsführung	entsprechend der einem Landesbeamten bei einer Abordnung in der höchsten Stufe zustehenden Entschädigung oder dem Verpflegungszuschuss	individuelle Berechnung
	jährliche Sonderzahlung	entsprechend den für Beamte geltenden Vorschriften	individuelle Berechnung

XI. Rheinland-Pfalz

(1) Ministerpräsident

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 9 Abs. 1 MinG	Amtsgehalt	B 10 + 13,94% hiervon entsprechend der Höhe für die Besoldungsgruppe B 10 nach landesbesoldungsrechtlichen Vorschriften	10.970,53 + 1.529,29 (= 12.499,82)
	Familienzuschlag		individuelle Berechnung
	Dienstaufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	766,94 ¹⁶
	fallweise Trennungsentschädigung	konkret genannter Betrag	(268,43)

(2) Landesminister

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 9 Abs. 1 MinG	Amtsgehalt	B 10 + 3,77% hiervon entsprechend der Höhe für die Besoldungsgruppe B 10 nach landesbesoldungsrechtlichen Vorschriften	10.970,53 + 413,59 (= 11.384,12)
	Familienzuschlag		individuelle Berechnung
	Dienstaufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	340,86 ¹⁷
	fallweise Trennungsentschädigung	konkret genannter Betrag	(268,43)

¹⁶ Wird in § 9 Abs. 1 Nr. 3 lit. a MinG als Jahresbetrag von 9.203,25 Euro genannt.

¹⁷ Wird in § 9 Abs. 1 Nr. 3 lit. a MinG als Jahresbetrag von 4.090,34 Euro genannt.

XII. Saarland

(1) Ministerpräsident

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 8 Abs. 2 MinG	Amtsgehalt	B 11 (Bund) ¹⁸ + 10% ¹⁹	10.492,97 + 975,08 + 677,41 (= 12.145,46)
	Ortszuschlag (starrer Bestandteil)		
	Ortszuschlag (familienbezogene Bestandteile)	entsprechend den bundesbesoldungsrechtlichen Bestimmungen ²⁰	individuelle Berechnung
	pauschale Erstattung der Hausbewirtschaftungskosten	konkret genannter Betrag	102,50
	Dienstaufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	716,00

(2) Landesminister

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 8 Abs. 2 MinG	Amtsgehalt	B 11 (Bund) ²¹	10.492,97
	Ortszuschlag (starrer Bestandteil)		677,41 (= 11.170,38)
	Ortszuschlag (familienbezogene Bestandteile)	entsprechend den bundesbesoldungsrechtlichen Bestimmungen	individuelle Berechnung
	pauschale Erstattung der Hauswirtschaftskosten	konkret genannter Betrag	102,50
	Dienstaufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	358,00

18 Zu § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 SaarlMinG erteilte die Staatskanzlei mit Schreiben vom 12. Mai 2011 folgende Auskunft: „Die Amtsbezüge eines saarländischen Ministerpräsidenten setzen sich zusammen aus dem Amtsgehalt, das 110 v.H. des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 11, berechnet auf der Grundlage des Bundesbesoldungsgesetzes in der vor dem 1.7.1997 geltenden Fassung, beträgt, und einem Ortszuschlag in der nach dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 sich ergebenden Höhe. Dieser Betrag wurde entsprechend den allgemeinen Bezügerhöhungen angepasst, jedoch wurde die allgemeine Stellenzulage nicht in das Amtsgehalt integriert. Im Vergleich zu den allgemeinen Bezügerhöhungen ist die Erhöhung der Amtsbezüge in den Jahren 2003 und 2004 dauerhaft ausgeschlossen.“

19 Die rechnerische Abweichung der konkret angegebenen Summe ergibt sich daraus, dass der Ministerpräsident auf eine Sonderzahlung verzichtet hat (telefonische Auskunft der saarländischen Staatskanzlei vom 12. Mai 2011).

20 Siehe dazu Fn. 18.

21 Siehe dazu Fn. 18 entsprechend für ein Grundgehalt in Höhe von B 11 (ohne Aufschlag).

XIII. Sachsen

(1) Ministerpräsident

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 8 Abs. 1 MinG	Amtsgehalt	B 11(Land) ²² + 20%	11.146,80 + 2.229,36 (= 13.376,16)
	Familienzuschlag	entsprechend den landesbe- soldungsrechtlichen Bestim- mungen	individuelle Berechnung
	allgemein gewährte Zulagen und Zuwendungen	entsprechend den landesbe- soldungsrechtlichen Bestim- mungen	individuelle Berechnung
	Aufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	1022,58

(2) Landesminister (Staatsminister)

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 8 Abs. 1 MinG	Amtsgehalt	B 11 (Land) ²³	11.146,80
	Familienzuschlag	entsprechend den landesbe- soldungsrechtlichen Bestim- mungen	individuelle Berechnung
	allgemein gewährte Zulagen und Zuwendungen	entsprechend den landesbe- soldungsrechtlichen Bestim- mungen	individuelle Berechnung
	Aufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	511,29

22 Die § 8 Abs. 2 lit. a SächsMinG genannte Besoldungsordnung des Bundes gilt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bek. vom 28. Jan. 1998 (SächsGVBl. S. 50), zul. geänd durch Gesetz vom 15. Dez. 2010 (SächsGVBl. S. 387) als Landesrecht mit vom Landesgesetzgeber hinzugefügten Anlagen (Besoldungsordnung B) fort.

23 Wie oben Fn. 22.

XIV. Sachsen-Anhalt

(1) Ministerpräsident

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 9 Abs. 1 MinG	Amtsgehalt	B 11 + 10% in Höhe der für B 9 geltenden landesbesoldungsrechtlichen Bestimmungen	11.146,80 + 1.114,68 (= 12.261,48)
	Familienzuschlag		individuelle Berechnung
	Dienstaufwandsentschädigung	konkret benannter Betrag	562,42
	jährliche Sonderzuwendung	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Bestimmun- gen	individuelle Berechnung
	fallweise Entschädigung für doppelte Haushaltsführung	konkret benannter Betrag	(255,00)

(2) Landesminister

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 9 Abs. 1 MinG	Amtsgehalt	B 11 in Höhe der für B 9 geltenden landesbesoldungsrechtlichen Bestimmungen	11.146,80
	Familienzuschlag		individuelle Berechnung
	Dienstaufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	357,90
	jährliche Sonderzuwendung	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Bestimmun- gen	individuelle Berechnung
	fallweise Entschädigung für doppelte Haushaltsführung	konkret genannter Betrag	(255,00)

XV. Schleswig-Holstein

(1) Ministerpräsident

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 7 Abs. 2 und 3 MinG	Amtsgehalt	B 11 + 9,3 % hiervon entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Bestimmun- gen	11.146,80 + 1.036,65 (= 12.183,45)
	Familienzuschlag		individuelle Berechnung
	jährliche Sonderzahlungen so- wie vermögenswirksame Leis- tungen	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Bestimmun- gen	individuelle Berechnung
	Dienstaufwandsentschädigung		265,87

(2) Landesminister

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 7 Abs. 2 und 3 MinG	Amtsgehalt	B 10 + 9,3% hiervon entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Bestimmun- gen	10.273,96 + 955,48 (= 11.229,44)
	Familienzuschlag		individuelle Berechnung
	jährliche Sonderzahlungen so- wie vermögenswirksame Leis- tungen	entsprechend den landesbesol- dungsrechtlichen Bestimmun- gen	individuelle Berechnung
	Dienstaufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	143,16

XVI. Thüringen

(1) Ministerpräsident

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 8 Abs. 1 und 2 MinG	Amtsgehalt	B 10 + 21,745% ²⁴ entsprechend den landesbesoldungsrechtlichen Bestimmungen	10.819,92 + 2.352,79 (= 13.172,71)
	Familienzuschlag		individuelle Berechnung
	Dienstaufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	766,94
	fallweise Trennungsentschädigung	entsprechend den landesbeamtenrechtlichen Bestimmungen zum Trennungsgeld	individuelle Berechnung

(2) Landesminister

Rechtsgrundlage	ausgewiesene Bestandteile	Beschreibung/Verweis	Betrag (Euro)
§ 8 Abs. 1 und 2 MinG	Amtsgehalt	B 10 + 2,565% entsprechend den landesbesoldungsrechtlichen Bestimmungen	10.819,92 + 277,53 (= 11.097,45)
	Familienzuschlag		individuelle Berechnung
	Dienstaufwandsentschädigung	konkret genannter Betrag	511,29
	fallweise Trennungsentschädigung	entsprechend den landesbeamtenrechtlichen Bestimmungen zum Trennungsgeld	individuelle Berechnung

24 § 8 Abs. 3 MinG – Anwendung der Zweiten Besoldungsübergangsverordnung in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035, „Ost-Besoldung“) ist mit dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zum 31. Dez. 2009 gem. ihrem § 14 gegenstandslos geworden.

Die Ministergesetze der Bundesländer im Vergleich

Anlage 2: Einzelübersichten zum Übergangsgeld

Seite 1

I. Baden-Württemberg

Rechtsgrundlage:

§ 15 MinG

Dauer insgesamt:

Berechnungsmodus	Mindestdauer	Maximale Dauer
entsprechend der Anzahl von Monaten, für die Amtsbezüge gewährt wurden	6 Monate	2 Jahre

Höhe und Staffelung in Phasen:

Phase 1	Dauer Phase 1	Phase 2 (Restzeit)
Amtsgehalt ehebez. Teil des Familienzuschlags	3 Monate	$\frac{1}{2}$ Amtsgehalt $\frac{1}{2}$ ehebezogener Teil des Familienzuschlags

II. Bayern

Rechtsgrundlage:

Art. 14 MinG

Dauer insgesamt:

Berechnungsmodus	Mindestdauer	Maximale Dauer
entsprechend der Anzahl von Monaten, für die Amtsbezüge gewährt wurden	6 Monate	2 Jahre

Höhe und Staffelung in Phasen:

Phase 1	Dauer Phase 1	Phase 2 (Restzeit)
Amtsgehalt Familienzuschlag Zulagen und Zuwendungen entsprechend Beamtenrecht	3 Monate	$\frac{1}{2}$ Amtsgehalt $\frac{1}{2}$ Familienzuschlag Zulagen und Zuwendungen

III. Berlin

Rechtsgrundlage:

§ 16 SenG

Dauer insgesamt:

Berechnungsmodus	Minstdauer	Maximale Dauer
entsprechend der Anzahl von Monaten, für die Amtsbezüge gewährt wurden	6 Monate	2 Jahre

Höhe und Staffelung in Phasen:

Phase 1	Dauer Phase 1	Phase 2 (Restzeit)
Amtsgehalt Ortszuschlag Stufe 1 Familienzuschlag	3 Monate	½ Amtsgehalt ½ Ortszuschlag Stufe 1 ½ Familienzuschlag

Besonderheiten:

Ausschluss des Anspruchs, wenn das Senatsmitglied gem. Art. 56 Abs. 3 Satz 1 LV aus eigenem Entschluss vom Amt zurücktritt, § 16 Abs. 1 SenG

IV. Brandenburg

Rechtsgrundlage:

§ 11 MinG

Dauer insgesamt:

Berechnungsmodus	Minstdauer	Maximale Dauer
entsprechend der Anzahl von Monaten, für die Amtsbezüge gewährt wurden	3 Monate	2 Jahre

Höhe und Staffelung in Phasen:

Phase 1	Dauer Phase 1	Phase 2 (Restzeit)
(Amtsbezüge, d. h.) Amtsgehalt Familienzuschlag	3 Monate	½ Amtsgehalt ½ Familienzuschlag

Besonderheiten:

Privilegierung für besonders lange Amtsinhaberschaft von mehr als fünf Jahren: Verlängerung Phase 1 auf sechs Monate

V. Bremen

Rechtsgrundlage:

§§ 6, 7 SenG

Dauer insgesamt:

Berechnungsmodus	Minstdauer	Maximale Dauer
entsprechend der Anzahl von Monaten, für die Amtsbezüge gewährt wurden	6 Monate	2 Jahre

Höhe und Staffelung in Phasen:

Phase 1	Dauer Phase 1	Phase 2 (Restzeit)
Grundgehalt Familienzuschlag	3 Monate	½ Grundgehalt ½ Familienzuschlag Stufe 1 zuzüglich Unterschiedsbetrag gem. § 50 BeamtVG (Bund), d. h. die weiteren Stufen in voller Höhe

Besonderheiten:

Ausschluss des Anspruchs, wenn dem Senatsmitglied auf Antrag des Senats durch Beschluss der Bürgerschaft wegen gröblicher Verletzung der Amtspflichten das Amt entzogen wird, Art. 110 Abs. 4 LV, § 6 Abs. 3 SenG. Sonderregelung für diejenigen Mitglieder des Senats, die anstatt einer Vollalimentation eine Aufwandsentschädigung bezogen haben (siehe dazu § 7 Abs. 4 SenG)

VI. Hamburg

Rechtsgrundlage:

§ 13 SenG

Dauer insgesamt:

Berechnungsmodus	Minstdauer	Maximale Dauer
entsprechend der Anzahl von Monaten, für die Amtsbezüge gewährt wurden	3 Monate	2 Jahre

Höhe und Staffelung in Phasen:

Phase 1	Dauer Phase 1	Phase 2 (Restzeit)
Amtsgehalt Familienzuschlag	3 Monate	½ Amtsgehalt ½ Familienzuschlag Stufe 1 zzgl. Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag nach Landesbesoldungsrechtlichen Vorschriften, d. h. die weiteren Stufen in voller Höhe

Besonderheiten:

Anspruch beinhaltet eine jährliche Sonderzahlung in entspr. Anwendung des Hmb Sonderzahlungsgesetzes sowie Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, § 13 Abs. 3 Satz 2 SenG

VII. Hessen

Rechtsgrundlage:

§ 4 MinG

Dauer insgesamt:

Berechnungsmodus	Minstdauer	Maximale Dauer
entsprechend der Anzahl von Monaten, für die Amtsbezüge gewährt wurden	6 Monate	2 Jahre

Höhe und Staffelung in Phasen:

Phase 1	Dauer Phase 1	Phase 2 (Restzeit)
Amtsgehalt Familienzuschlag	3 Monate	½ Amtsgehalt ½ Familienzuschlag

VIII. Mecklenburg-Vorpommern

Rechtsgrundlage:

§ 13 MinG

Dauer insgesamt:

Berechnung	Minstdauer	Maximale Dauer
entsprechend der Anzahl von Monaten, für die Amtsbezüge gewährt wurden	keine	2 Jahre

Höhe und Staffelung in Phasen:

Phase 1	Dauer Phase 1	Phase 2 (Restzeit)
Amtsgehalt Ortszuschlag	3 Monate	½ Amtsgehalt voller Ortszuschlag

Besonderheiten:

Privilegierung bei einer Amtsinhaberschaft von mehr als vier Jahren: Verlängerung Phase 1 auf sechs Monate

IX. Niedersachsen

Rechtsgrundlage:

§ 12 MinG

Dauer insgesamt:

Berechnung	Minstdauer	Maximale Dauer
entsprechend der Anzahl von Monaten, für die Amtsbezüge gewährt wurden	6 Monate	2 Jahre

Höhe und Staffelung in Phasen:

Phase 1	Dauer Phase 1	Phase 2 (Restzeit)
(Amtsgehalt, d. h.) Grundgehalt Familienzuschlag	3 Monate	($\frac{1}{2}$ Amtsgehalt, d. h.) $\frac{1}{2}$ Grundgehalt $\frac{1}{2}$ Familienzuschlag

X. Nordrhein-Westfalen

Rechtsgrundlage:

§ 10 MinG

Dauer insgesamt:

Berechnung	Minstdauer	Maximale Dauer
entsprechend der Anzahl von Monaten, für die Amtsbezüge gewährt wurden	6 Monate	2 Jahre

Höhe und Staffelung in Phasen:

Phase 1	Dauer Phase 1	Phase 2 (Restzeit)
Amtsbezüge Familienzuschlag	3 Monate	$\frac{1}{2}$ Amtsbezüge $\frac{1}{2}$ Familienzuschlag

XI. Rheinland-Pfalz

Rechtsgrundlage:

§ 11 MinG

Dauer insgesamt:

Berechnung	Minstdauer	Maximale Dauer
entsprechend der Anzahl von Monaten, für die Amtsbezüge gewährt wurden	6 Monate	3 Jahre

Höhe und Staffelung in Phasen:

Phase 1	Dauer Phase 1	Phase 2 (Restzeit)
Amtsgehalt Familienzuschlag	3 Monate	½ Amtsgehalt ½ Familienzuschlag

XII. Saarland

Rechtsgrundlage:

§ 12 MinG

Dauer insgesamt:

Berechnung	Minstdauer	Maximale Dauer
entsprechend der Anzahl von Monaten, für die Amtsbezüge gewährt wurden	6 Monate	2 Jahre

Höhe und Staffelung in Phasen:

Phase 1	Dauer Phase 1	Phase 2 (Restzeit)
Amtsgehalt Ortszuschlag	3 Monate	½ Amtsgehalt ½ Ortszuschlag

XIII. Sachsen

Rechtsgrundlage:

§ 12 MinG

Dauer insgesamt:

Berechnung	Mindestdauer	Maximale Dauer
Für das zweite und jedes weitere Jahr der ununterbrochenen Zugehörigkeit ein Monat länger ¹	3 Monate	3 Jahre

Höhe und Staffelung in Phasen:

Phase 1	Dauer Phase 1	Phase 2 (Restzeit)
Amtsbezüge Familienzuschlag Stufe 1	3 Monate	½ Amtsbezüge ½ Familienzuschlag Stufe 1

XIV. Sachsen-Anhalt

Rechtsgrundlage:

§ 12 MinG

Dauer insgesamt:

Berechnungsmodus	Mindestdauer	Maximale Dauer
entsprechend der Anzahl von Monaten, für die Amtsbezüge gewährt wurden	3 Monate	2 Jahre

Höhe und Staffelung in Phasen:

Phase 1	Dauer Phase 1	Phase 2 (Restzeit)
Grundgehalt Familienzuschlag	3 Monate	½ Grundgehalt ½ Familienzuschlag

¹ Bei genauerer Betrachtung erscheint diese Regelung misslungen, da der Betroffene 33 Amtsjahre vorweisen müsste, um den maximalen Zeitraum von 3 Jahren ausschöpfen zu können.

XV. Schleswig-Holstein

Rechtsgrundlage:

§ 10 MinG

Dauer insgesamt:

Berechnungsmodus	Minstdauer	Maximale Dauer
entsprechend der Anzahl von Monaten, für die Amtsbezüge gewährt wurden	3 Monate	2 Jahre

Höhe und Staffelung in Phasen:

Phase 1	Dauer Phase 1	Phase 2 (Restzeit)
Grundgehalt Familienzuschlag	3 Monate	½ Grundgehalt 1/1 Familienzuschlag

XVI. Thüringen

Rechtsgrundlage:

§ 10 MinG

Dauer insgesamt:

Berechnungsmodus	Minstdauer	Maximale Dauer
entsprechend der Anzahl von Monaten, für die Amtsbezüge gewährt wurden	6 Monate	1 Jahr

Höhe und Staffelung in Phasen:

Phase 1	Dauer Phase 1	Phase 2 (Restzeit)
Amtsgehalt Familienzuschlag	3 Monate	½ Amtsgehalt ½ Familienzuschlag

Vorbemerkung

Die folgenden Einzelübersichten stellen in Teil (1) die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen (unter anderem Mindestamtszeit und Altersgrenzen) zusammen, ergänzt um eine jeweils beispielhafte Berechnung des Ruhegehalts für einen unverheirateten, ehemaligen Minister nach sechsjähriger Amtszeit. Sie gibt den derzeitigen Wert der Ruhegehaltsanswartschaften näherungsweise wieder (Abweichungen von einer „amtlichen“ Berechnung sind möglich). Ein umfassender Vergleich des versorgungsrechtlichen Niveaus in den Ländern ist wegen der kleinen Gruppe von Betroffenen mit wiederum sehr individuellen Biografien nicht ohne Weiteres möglich. Die vorgestellten Beispielsrechnungen können daher nur einen groben Eindruck verschaffen.

In Teil (2) werden die wichtigsten Anrechnungsregeln in Bezug auf das Ruhegehalt dargestellt.

I. Baden-Württemberg

(1) Eckdaten des Ruhegehalts

Rechtsgrundlage:	§ 16 MinG
Mindestamtszeit:	5 Jahre
Frühestmöglicher Bezug nach Mindestamtszeit mit Vollendung des: ¹	62. Lebensjahres
Prozentualer Anteil der Amtsbezüge:	38,27%
Aktueller Geldwert in Euro:	4.444,00

Beispielsrechnung zum Ruhegehalt	in %-Anteil der Amtsbezüge (unter Einbeziehung der gesetzlich vorgesehenen Aufschläge für zusätzliche Amtsjahre)	als Geldwert in Euro
Näherungsweise aktueller Wert des Ruhegehaltsanspruchs für eine ledige, kinderlose Person mit sechsjähriger Amtszeit	41,14%	4.777,28

(2) Wesentliche Regelungen zur Anrechnung von / Verrechnung mit anderen Leistungen und Einkommen auf das Ruhegehalt

Übergangsgeld	§ 15 Abs. 2 Satz 2 MinG, beim Zusammentreffen von Übergangsgeld Phase 1 mit Ruhegehalt wird nur Übergangsgeld, beim Zusammentreffen von Übergangsgeld Phase 2 wird nur Ruhegehalt gewährt
Versorgungsbezüge nach den Grundsätzen der Versorgung für Beamte und Richter	§ 23 Abs. 1 lit. b MinG, Anrechnung, soweit die Summe der Versorgungsbezüge den gesetzlichen Maximalsatz des Ruhegehalts (71,75% der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge) übersteigt
Abgeordnetendiäten (Landtag)	§ 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz – AbgG) vom 12. Sept. 1978 (GBl. S. 473), zul. geändert durch Gesetz vom 9. Nov. 2010 (GBl. S. 793, 960), Teilanrechnung
Abgeordnetenversorgung (Landtag)	§ 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz – AbgG) vom 12. Sept. 1978 (GBl. S. 473), zul. geändert durch Gesetz vom 9. Nov. 2010 (GBl. S. 793, 960), Teilanrechnung
Renten	§ 23 Abs. 4 MinG, entsprechende Anwendung von § 108 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 9. Nov. 2010 (GBl. S. 793, 911), Teilanrechnung
Erwerbseinkommen	§ 23 Abs. 5 MinG, entsprechende Anwendung § 53a (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen eines Wahlbeamten auf Zeit mit sonstigem Erwerbseinkommen) des Gesetzes über Versorgung der Beamten und Richter des Bundes in der bis zum 31. Dez. 2000 geltenden Fassung

1 Absenkung der Altersgrenze für längere Amtszeiten: bei 6 Jahren auf das vollendete 60. Lebensjahr, bei 7 Jahren auf das 58. Lebensjahr, bei 8 Jahren auf das 57. Lebensjahr.

II. Bayern

(1) Eckdaten des Ruhegehalts

Rechtsgrundlage:	Art. 15 MinG
Mindestamtszeit:	5 Jahre
Frühestmöglicher Bezug nach Mindestamtszeit mit Vollendung des: ²	67. Lebensjahres ³
Prozentualer Anteil der Amtsbezüge:	30,00%
Aktueller Geldwert in Euro:	3.974,90

Beispielsrechnung zum Ruhegehalt	in %-Anteil der Amtsbezüge (unter Einbeziehung der gesetzlich vorgesehenen Aufschläge für zusätzliche Amtsjahre)	als Geldwert in Euro
Näherungsweise aktueller Wert des Ruhegehaltsanspruchs für eine ledige, kinderlose Person mit sechsjähriger Amtszeit	32,40%	4.292,89

(2) Wesentliche Regelungen zur Anrechnung von / Verrechnung mit anderen Leistungen und Einkommen auf das Ruhegehalt

Übergangsgeld	Art. 22 Abs. 1 Satz 1 MinG, Ruhegehalt wird auf Übergangsgeld angerechnet
Versorgungsbezüge nach den Grundsätzen der Versorgung für Beamte und Richter	Art. 22 Abs. 1 Satz 1 MinG, Ruhegehalt wird nur insoweit gezahlt, als es die anderen Versorgungsbezüge übersteigt
Abgeordnetendiäten (Landtag)	Art. 22 Abs. 9 Satz 1 MinG (Teilanrechnung)
Abgeordnetenversorgung (Landtag)	Art. 22 Abs. 9 Satz 2 MinG (Teilanrechnung)
Renten	Art. 22 Abs. 4 MinG, entsprechende Anwendung des Art. 85 Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. Aug. 2010 (GVBl. S. 410, 528, ber. GVBl. S. 764)
Erwerbseinkommen	Art. 22 Abs. 6 MinG, Ruhegehalt wird nur als Differenzbetrag zu einer Höchstgrenze (ruhegehaltfähige Amtsbezüge) gezahlt.

² Absenkung der Altersgrenze für längere Amtszeit: bei 10 Jahren auf das vollendete 62. Lebensjahr.

³ In Verbindung mit Art. 62 Satz 1 und 2 BayBG.

III. Berlin

(1) Eckdaten des Ruhegehaltes

Rechtsgrundlage:	§ 17 SenG
Mindestamtszeit:	4 Jahre
Frühestmöglicher Bezug nach Mindestamtszeit mit Vollendung des: ⁴	55. Lebensjahres
Prozentualer Anteil der Amtsbezüge:	29,00%
Aktueller Geldwert in Euro:	3.035,52

Beispielsrechnung zum Ruhegehalt	in %-Anteil der Amtsbezüge (unter Einbeziehung der gesetzlich vorgesehenen Aufschläge für zusätzliche Amtsjahre)	als Geldwert in Euro
Aktueller Wert des Ruhegehaltsanspruchs für eine ledige, kinderlose Person mit sechsjähriger Amtszeit	34,00%	3.558,89

(2) Wesentliche Regelungen zur Anrechnung von Verrechnung mit anderen Leistungen und Einkommen auf das Ruhegehalt

Übergangsgeld	§ 20 Abs. 1 Satz 1 SenG, wird in voller Höhe angerechnet
Versorgungsbezüge nach den Grundsätzen der Versorgung für Beamte und Richter	§ 20 Abs. 1 Satz 1 SenG, wird in voller Höhe angerechnet
Abgeordnetendiäten (Abgeordnetenhaus)	§ 21 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz – LAbgG) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), zul. geänd. durch Gesetz vom 15. Dez. 2010 (GVBl. S. 550), Teilanrechnung
Abgeordnetenversorgung (Abgeordnetenhaus)	§ 21 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz – LAbgG) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), zul. geänd. durch Gesetz vom 15. Dez. 2010 (GVBl. S. 550), Teilanrechnung
Renten	§ 21 Abs. 3 SenG (sinngemäße Anwendung der beamtenrechtlichen Grundsätze, als dies dem Wesen des Amtsverhältnisses entspricht) i.V.m. § 55 BeamtVG (Bund), Teilanrechnung
Erwerbseinkommen	§ 20 Abs. 2 SenG, Teilanrechnung bis zum 65. Lebensjahr

4 Bei über zehnjähriger Amtszeit keine Altersgrenze.

IV. Brandenburg

(1) Eckdaten des Ruhegehaltes

Rechtsgrundlage:	§ 12 MinG
Mindestamtszeit:	5 Jahre ⁵
Frühestmöglicher Bezug nach Mindestamtszeit mit Vollendung des ⁶ :	60. Lebensjahres
Prozentualer Anteil der Amtsbezüge:	33,48%
Aktueller Geldwert in Euro:	3.674,39

Beispielsrechnung zum Ruhegehalt	in %-Anteil der Amtsbezüge (unter Einbeziehung der gesetzlich vorgesehenen Aufschläge für zusätzliche Amtsjahre)	als Geldwert in Euro
Näherungsweise aktueller Wert des Ruhegehaltsanspruchs für eine ledige, kinderlose Person mit sechsjähriger Amtszeit	35,87%	3.936,69

(2) Wesentliche Regelungen zur Anrechnung von Verrechnung mit anderen Leistungen und Einkommen auf das Ruhegehalt

Übergangsgeld	§ 11 Abs. 3 MinG, beim Zusammentreffen von Übergangsgeld und Ruhegehalt werden nur die höheren Bezüge bezahlt.
Versorgungsbezüge nach den Grundsätzen der Versorgung für Beamte und Richter	§ 17 Abs. 3 MinG, Anrechnung ab einer Gesamtsumme in Höhe von 71,75% der Amtsbezüge
Abgeordnetendiäten (Landtag)	§ 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg (Abgeordnetengesetz - AbgG) in der Fassung der Bek. vom 25. Okt. 2007 (GVBl. I S.146), zul. geänd. durch Gesetz vom 21. Jan. 2010 (GVBl. I Nr. 3), Teilanrechnung
Abgeordnetenversorgung (Landtag)	§ 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg (Abgeordnetengesetz - AbgG) in der Fassung der Bek. vom 25. Okt. 2007 (GVBl. I S.146), zul. geänd. durch Gesetz vom 21. Jan. 2010 (GVBl. I Nr. 3), Teilanrechnung
Renten	§ 17 Abs. 5 MinG, entsprechende Anwendung von § 55 des BeamtVG (Bund)
Erwerbseinkommen	§ 17 Abs. 2 MinG, Anrechnung maximal 80% des Ruhegehalts ab einer Gesamtsumme in Höhe der Amtsbezüge, Anrechnung endet mit dem 65. Lebensjahr

⁵ Mindestamtszeit 4 Jahre im Falle der vorzeitigen Auflösung des Landtags, § 12 Abs. 1 Satz 3 MinG.

⁶ Absenkung der Altersgrenze für längere Amtszeit: bei 10 Jahren auf das vollendete 55. Lebensjahr.

V. Bremen

(1) Eckdaten des Ruhegehalts

Rechtsgrundlage:	§ 10 SenG
Mindestamtszeit:	2 Jahre
Frühestmöglicher Bezug nach Mindestamtszeit mit Vollendung des: ⁷	63. Lebensjahres
Prozentualer Anteil der Amtsbezüge:	15,33%
Aktueller Geldwert in Euro:	1.705,61

Beispielsrechnung zum Ruhegehalt	in %-Anteil der Amtsbezüge (unter Einbeziehung der gesetzlich vorgesehenen Aufschläge für zusätzliche Amtsjahre)	als Geldwert in Euro
Näherungsweise aktueller Wert des Ruhegehaltsanspruchs für eine ledige, kinderlose Person mit sechsjähriger Amtszeit	32,52%	3.618,16

(2) Wesentliche Regelungen zur Anrechnung von Verrechnung mit anderen Leistungen und Einkommen auf das Ruhegehalt

Übergangsgeld	§ 8 Abs. 2 Satz 1 SenG, Übergangsgeld wird nur in der Höhe gewährt, in der das Ruhegehalt hinter dem Übergangsgeld zurückbleibt
Versorgungsbezüge nach den Grundsätzen der Versorgung für Beamte und Richter	§ 15 Abs. 2 Satz 1 SenG, Anrechnung, soweit die Summe beider Ansprüche 71,75% der Amtsbezüge übersteigt.
Abgeordnetendiäten (Bürgerschaft)	§ 15 Abs. 4 SenG, Ruhegehalt wird nur in der Höhe gezahlt, als die Entschädigung hinter den für denselben Zeitraum zustehenden Amtsbezügen zurückbleibt.
Abgeordnetenversorgung (Bürgerschaft)	§ 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Okt. 1978 (Brem. GBl. S. 209), zul. geänd. durch Gesetz vom 23. März 2010 (Brem. GBl. S. 277), Teilanrechnung
Renten	§ 15 Abs. 2 Satz 2 SenG, Anrechnung, soweit die Summe beider Ansprüche 71,75% der Amtsbezüge übersteigt.
Erwerbseinkommen	§ 15 Abs. 3 SenG, Teilanrechnung bis zum 65. Lebensjahr, soweit die Summe aus Einkommen und Ruhegehalt die Amtsbezüge übersteigt.

⁷ Absenkung der Altersgrenze für längere Amtszeiten: pro Amtsjahr ein Jahr Absenkung bis herab zum vollendeten 59. Lebensjahr.

VI. Hamburg

(1) Eckdaten des Ruhegehalts

Rechtsgrundlage:	§ 14 SenG
Mindestamtszeit:	4 Jahre ⁸
Frühestmöglicher Bezug nach Mindestamtszeit mit Vollendung des:	55. Lebensjahres
Prozentualer Anteil der Amtsbezüge:	(10,00%) ⁹
Aktueller Geldwert in Euro:	1.357,78

Beispielsrechnung zum Ruhegehalt	in %-Anteil der Amtsbezüge (unter Einbeziehung der gesetzlich vorgesehenen Aufschläge für zusätzliche Amtsjahre und Lebensjahre)	als Geldwert in Euro
Näherungsweise aktueller Wert des Ruhegehaltsanspruchs für eine ledige, kinderlose Person mit sechsjähriger Amtszeit, die mit 47 Jahren in den Senat eingetreten ist. ¹⁰	40%	5.431,13

(2) Wesentliche Regelungen zur Anrechnung von /Verrechnung mit anderen Leistungen und Einkommen auf das Ruhegehalt

Übergangsgeld	§ 16 Abs. 1 SenG, steht einem ehemaligen Mitglied des Senats aus demselben Amtsverhältnis für denselben Zeitraum Übergangsgeld und Ruhegehalt zu, wird nur die höhere Versorgung bezahlt.
Versorgungsbezüge nach den Grundsätzen der Versorgung für Beamte und Richter	§ 16 Abs. 6 SenG, Teilanrechnung
Abgeordnetendiäten (Bürgerschaft)	Keine Anrechnungsbestimmung
Abgeordnetenversorgung (Bürgerschaft)	§ 17 Hamburgisches Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zul. geänd. durch Gesetz vom 21. Sept. 2010 (HmbGVBl. S. 554), Teilanrechnung
Renten	§ 18 Abs. 1 SenG i.V.m. § 66 HmbBeamtVG, Anrechnung
Erwerbseinkommen	§ 16 Abs. 5 SenG, Teilanrechnung bis zum 65. Lebensjahr

8 Oder eine Wahlperiode, sofern diese nicht vorzeitig gem. Art. 11 HmbVerf. beendet wurde.

9 Der Prozentanteil errechnet sich aus Anteilen, die für die Amtsjahre (2,5%), und Anteilen, die für jedes vollendete Lebensjahr ab dem 27. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Senat erworben werden (1,25%, maximal 25%): Je jünger die betreffende Person in den Senat eingetreten ist, umso geringer ihr Ruhegehalt. Dem hier genannte Prozentanteil liegt die Annahme zugrunde, dass die Person vor Vollendung des 27. Lebensjahres in den Senat eingetreten ist.

10 Zusatzannahme, um die im § 14 Abs. 3 Satz 2 SenG gewährten Aufschläge für das Lebensalter beim Eintritt in den Senat realistisch zu berücksichtigen.

VII. Hessen

(1) Eckdaten des Ruhegehalts

Rechtsgrundlage:	§ 5 MinG
Mindestamtszeit:	2 Jahre
Frühestmöglicher Bezug nach Mindestamtszeit mit Vollendung des:	55. Lebensjahres
Prozentualer Anteil der Amtsbezüge:	15,33%
Aktueller Geldwert in Euro:	1.690,96

Beispielsrechnung zum Ruhegehalt	in %-Anteil der Amtsbezüge (unter Einbeziehung der gesetzlich vorgesehenen Aufschläge für zusätzliche Amtsjahre)	als Geldwert in Euro
Näherungsweise aktueller Wert des Ruhegehaltsanspruchs für eine ledige, kinderlose Person mit sechsjähriger Amtszeit	32,53%	3.588,19

(2) Wesentliche Regelungen zur Anrechnung von Verrechnung mit anderen Leistungen und Einkommen auf das Ruhegehalt

Übergangsgeld	§ 4 Abs. 1 Satz 3 MinG, beim Zusammentreffen von Übergangsgeld und Ruhegehalt werden nur die höheren Bezüge gezahlt
Versorgungsbezüge nach den Grundsätzen der Versorgung für Beamte und Richter	§ 9 Abs. 4 MinG, Anrechnung ab einer Höchstgrenze der Summe von Versorgungsbezügen und Ruhegehalt von 71,75% der Amtsbezüge
Abgeordnetendiäten (Landtag)	§ 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Hessisches Abgeordnetengesetz – HessAbgG) vom 18. Oktober 1998 (GVBl. I S. 261), zul. geänd. durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), Anrechnung auf die Grundentschädigung für Abgeordnete bzw. Anrechnung der Grundentschädigung auf das Ruhegehalt
Abgeordnetenversorgung (Landtag)	§ 21 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Hessisches Abgeordnetengesetz – HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zul. geänd. durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), Versorgungsansprüche nach HessAbgG ruhen neben Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, soweit sie und die anderen Ansprüche 71,75 vom Hundert der um ein Viertel der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 erhöhten ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigen (Teilanrechnung).
Renten	§ 9 Abs. 5 MinG, Anrechnung gem. § 55 BeamtVG (Bund) mit der Maßgabe, dass die Anrechnung ab einer Höchstgrenze der Summe aus Renten und Ruhegehalt von 71,75% der Amtsbezüge erfolgt.
Erwerbseinkommen	§ 9 Abs. 3 Satz 1 MinG, Anrechnung bis zum 65. Lebensjahr, soweit die Summe aus Erwerbseinkommen und Ruhegehalt die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigt

VIII. Mecklenburg-Vorpommern

(1) Eckdaten des Ruhegehalts

Rechtsgrundlage:	§ 14 MinG
Mindestamtszeit:	4 Jahre
Frühestmöglicher Bezug nach Mindestamtszeit mit Vollendung des: ¹¹	60. Lebensjahres
Prozentualer Anteil der Amtsbezüge:	30,00%
Aktueller Geldwert in Euro:	3.383,53

Beispielsrechnung zum Ruhegehalt	in %-Anteil der Amtsbezüge (unter Einbeziehung der gesetzlich vorgesehenen Aufschläge für zusätzliche Amtsjahre)	als Geldwert in Euro
Näherungsweise aktueller Wert des Ruhegehaltsanspruchs für eine ledige, kinderlose Person mit sechsjähriger Amtszeit	35,00%	3.947,45

(2) Wesentliche Regelungen zur Anrechnung von Verrechnung mit anderen Leistungen und Einkommen auf das Ruhegehalt

Übergangsgeld	§ 14 Abs. 1 MinG, Anspruch auf Ruhegehalt entsteht erst im Anschluss an den Anspruch auf Übergangsgeld
Versorgungsbezüge nach den Grundsätzen der Versorgung für Beamte und Richter	§ 12 Abs. 2 Satz 1 MinG i.V.m. § 54 (Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge) BeamtVG (Bund), Teilanrechnung
Abgeordnetendiäten (Landtag)	§ 27 Abs.3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern – Abgeordnetengesetz – in der Fassung der Bek. vom 1. Februar 2007 (GVOBl. S. 54), Teilanrechnung.
Abgeordnetenversorgung (Landtag)	§ 27 Abs. 6 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern – Abgeordnetengesetz – in der Fassung der Bek. vom 1. Februar 2007 (GVOBl. S. 54), Teilanrechnung
Renten	§ 12 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG i.V.m. § 55 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten) BeamtVG (Bund), Teilanrechnung.
Erwerbseinkommen	§ 12 Abs. 2 Satz 5, sinngemäße Anwendung des § 53 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen) BeamtVG (Bund), Teilanrechnung bis zum 60. Lebensjahr

11 Keine Altersgrenze ab einer Amtszeit von 10 Jahren, Absenkung der Altersgrenze für längere Amtszeit: bei 6 Jahren auf das vollendete 55. Lebensjahr.

IX. Niedersachsen

(1) Eckdaten des Ruhegehalts

Rechtsgrundlage:	§ 13 MinG
Mindestamtszeit:	3 Jahre
Frühestmöglicher Bezug nach Mindestamtszeit mit Vollendung des: ¹²	60. Lebensjahres
Prozentualer Anteil der Amtsbezüge:	19,13%
Aktueller Geldwert in Euro:	2.291,52

Beispielsrechnung zum Ruhegehalt	in %-Anteil der Amtsbezüge (unter Einbeziehung der gesetzlich vorgesehenen Aufschläge für zusätzliche Amtsjahre)	als Geldwert in Euro
Näherungsweise aktueller Wert des Ruhegehaltsanspruchs für eine ledige, kinderlose Person mit sechsjähriger Amtszeit	30,13%	3.609,17

(2) Wesentliche Regelungen zur Anrechnung von Verrechnung mit anderen Leistungen und Einkommen auf das Ruhegehalt

Übergangsgeld	§ 18 Abs. 2 MinG, es werden nur die nach Anwendung der jeweiligen Anrechnungsregelungen verbleibenden höheren Versorgungsbezüge gezahlt
Versorgungsbezüge nach den Grundsätzen der Versorgung für Beamte und Richter	§ 18 Abs. 1 MinG, Versorgungsbezüge ruhen bis zur Höhe des Ruhegehaltes (Anrechnung)
Abgeordnetendiäten (Landtag)	§ 14 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages (Niedersächsisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zul. geänd. durch Gesetz vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), Teilanrechnung der Versorgungsbezüge auf die Grundentschädigung
Abgeordnetenversorgung (Landtag)	§ 20 Abs. 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages (Niedersächsisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zul. geänd. durch Gesetz vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), bei der Berechnung der Altersentschädigung bleiben Mandatszeiten, die sich auf die Höhe des Ruhegehalts auswirken, unberücksichtigt.
Renten	§ 18 Abs. 5 MinG, Renten im Sinne von § 55 Abs. 1 BeamtVG (Bund) werden auf die Versorgungsbezüge angerechnet (Anrechnung)
Erwerbseinkommen	§ 18 Abs. 7 MinG, entsprechende Anwendung des § 53 BeamtVG des Bundes (Teilanrechnung)

¹² Absenkung der Altersgrenze für längere Amtszeiten: bei über 8 Jahren Amtszeit für jedes Amtsjahr Absenkung um ein Jahr bis zur Untergrenze des vollendeten 55. Lebensjahrs.

X. Nordrhein-Westfalen

(1) Eckdaten des Ruhegehalts

Rechtsgrundlage:	§ 11 MinG
Mindestamtszeit:	5 Jahre
Frühestmöglicher Bezug nach Mindestamtszeit mit Vollendung des: ¹³	60. Lebensjahres
Prozentualer Anteil der Amtsbezüge:	30,00%
Aktueller Geldwert in Euro:	4.005,34

Beispielsrechnung zum Ruhegehalt	in %-Anteil der Amtsbezüge (unter Einbeziehung der gesetzlich vorgesehenen Aufschläge für zusätzliche Amtsjahre)	als Geldwert in Euro
Näherungsweise aktueller Wert des Ruhegehaltsanspruchs für eine ledige, kinderlose Person mit sechsjähriger Amtszeit	32,40%	4.325,77

(2) Wesentliche Regelungen zur Anrechnung von Verrechnung mit anderen Leistungen und Einkommen auf das Ruhegehalt

Übergangsgeld	§ 17 Abs. 2 MinG, beim Zusammentreffen eines Anspruchs auf Übergangsgeld und eines Anspruchs auf Ruhegehalt werden nur die höheren Bezüge gezahlt
Versorgungsbezüge nach den Grundsätzen der Versorgung für Beamte und Richter	§ 17 Abs. 1 MinG, Ruhegehalt wird nur gezahlt, soweit es die anderen Versorgungsbezüge übersteigt (Anrechnung)
Abgeordnetendiäten (Landtag)	§ 7 Abs. 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – AbgG NRW – vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zul. geänd. durch Gesetz vom 13. April 2010 (GV. NRW. S. 255), Teilanrechnung
Abgeordnetenversorgung (Landtag)	§ 10 Abs. 10 Satz 5 des des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – AbgG NRW – vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zul. geänd. durch Gesetz vom 13. April 2010 (GV. NRW. S. 255), keine Anrechnung von Leistungen des Versorgungswerkes für Abgeordnete auf das Ruhegehalt
Renten	§ 9 Abs. 2 MinG (sinngemäße Anwendung der für Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften) i.V.m § 55 BeamtVG (Bund), Teilanrechnung
Erwerbseinkommen	Im Umkehrschluss aus § 17 Abs. 6 MinG, keine Anrechnung von Erwerbseinkommen auf das Ruhegehalt

¹³ Absenkung der Altersgrenze für längere Amtszeit: bei 8 Jahren auf das 55. Lebensjahr.

XI. Rheinland-Pfalz

(1) Eckdaten des Ruhegehalts

Rechtsgrundlage:	§ 12 MinG
Mindestamtszeit:	5 Jahre
Frühestmöglicher Bezug nach Mindestamtszeit mit Vollendung des: ¹⁴	65. Lebensjahres
Prozentualer Anteil der Amtsbezüge:	31,57%
Aktueller Geldwert in Euro:	3.593,97

Beispielsrechnung zum Ruhegehalt	in %-Anteil der Amtsbezüge (unter Einbeziehung der gesetzlich vorgesehenen Aufschläge für zusätzliche Amtsjahre)	als Geldwert in Euro
Näherungsweise aktueller Wert des Ruhegehaltsanspruchs für eine ledige, kinderlose Person mit sechsjähriger Amtszeit	33,96%	3.866,05

(2) Wesentliche Regelungen zur Anrechnung von Verrechnung mit anderen Leistungen und Einkommen auf das Ruhegehalt

Übergangsgeld	§ 11 Abs. 2 Satz 2 MinG, beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Übergangsgeld werden nur die höheren Bezüge gezahlt
Versorgungsbezüge nach den Grundsätzen der Versorgung für Beamte und Richter	§ 18 Abs. 3 MinG, Anrechnung der Versorgungsbezüge, soweit die Summe aus Versorgungsbezügen und Ruhegehalt 71,75% der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigt
Abgeordnetendiäten (Landtag)	§ 21 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz (Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz – AbgGRhPf) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 587), zul. geänd. durch Gesetz vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), Teilanrechnung
Abgeordnetenversorgung (Landtag)	§ 21 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz (Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz – AbgGRhPf) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 587), zul. geänd. durch Gesetz vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), Teilanrechnung
Renten	§ 18 Abs. 5 MinG, entsprechende Anwendung von § 55 BeamtVG (Bund) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung, Teilanrechnung
Erwerbseinkommen	§ 18 Abs. 2 MinG, Anrechnung bis zum 60. Lebensjahr, soweit die Summe aus Erwerbseinkommen und Ruhegehalt den Betrag der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigt

14 Absenkung der Altersgrenze für längere Amtszeiten: bei 8 Jahren auf das vollendete 62. Lebensjahr, bei 10 Jahren auf das 60. Lebensjahr.

XII. Saarland

(1) Eckdaten des Ruhegehalts

Rechtsgrundlage:	§ 13 MinG
Mindestamtszeit:	2 Jahre
Frühestmöglicher Bezug nach Mindestamtszeit mit Vollendung des: ¹⁵	60. Lebensjahres
Prozentualer Anteil der Amtsbezüge:	15,33%
Aktueller Geldwert in Euro:	1.712,42

Beispielsrechnung zum Ruhegehalt	in %-Anteil der Amtsbezüge (unter Einbeziehung der gesetzlich vorgesehenen Aufschläge für zusätzliche Amtsjahre)	als Geldwert in Euro
Näherungsweise aktueller Wert des Ruhegehaltsanspruchs für eine ledige, kinderlose Person mit sechsjähriger Amtszeit	32,53%	3.633,72

(2) Wesentliche Regelungen zur Anrechnung von Verrechnung mit anderen Leistungen und Einkommen auf das Ruhegehalt

Übergangsgeld	§ 12 Abs. 2 Satz 2 MinG, beim Zusammentreffen von Übergangsgeld und Ruhegehalt werden nur die höheren Bezüge gezahlt
Versorgungsbezüge nach den Grundsätzen der Versorgung für Beamte und Richter	§ 18 Abs. 1 MinG, Anrechnung des Ruhegehalts auf Versorgungsbezüge
Abgeordnetendiäten (Landtag)	§ 21 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes Nr. 1103 über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz - AbgG SL) vom 4. Juli 1979 (Amtsbl. S. 656), zul. geänd. durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1236), Teilanrechnung
Abgeordnetenversorgung (Landtag)	§ 21 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes Nr. 1103 über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz - AbgG SL) vom 4. Juli 1979 (Amtsbl. S. 656), zul. geänd. durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1236), Teilanrechnung
Renten	§ 18 Abs. 5 MinG, Anrechnung
Erwerbseinkommen	§ 18 Abs. 3 MinG Anrechnung bis zum 65. Lebensjahr, soweit die Summe aus Erwerbseinkommen und Ruhegehalt die ruhegehaltstfähigen Amtsbezüge übersteigen, jedoch Mindestbehalt von 20% des Ruhegehalts

¹⁵ Absenkung der Altersgrenze für längere Amtszeit: bei 3 Jahren nach vollendetem 55. Lebensjahr.

XIII. Sachsen

(1) Eckdaten des Ruhegehalts

Rechtsgrundlage:	§ 13 MinG
Mindestamtszeit:	4 Jahre
Frühestmöglicher Bezug nach Mindestamtszeit mit Vollendung des:	63. Lebensjahres
Prozentualer Anteil der Amtsbezüge:	43,05%
Aktueller Geldwert in Euro:	4.798,70

Beispielsrechnung zum Ruhegehalt	in %-Anteil der Amtsbezüge (unter Einbeziehung der gesetzlich vorgesehenen Aufschläge für zusätzliche Amtsjahre)	als Geldwert in Euro
Näherungsweise aktueller Wert des Ruhegehaltsanspruchs für eine ledige, kinderlose Person mit sechsjähriger Amtszeit	47,83%	5.331,51

(2) Wesentliche Regelungen zur Anrechnung von Verrechnung mit anderen Leistungen und Einkommen auf das Ruhegehalt

Übergangsgeld	§ 12 Abs. 4 MinG, nur der jeweils höhere Anspruch wird gewährt
Versorgungsbezüge nach den Grundsätzen der Versorgung für Beamte und Richter	§ 21 Abs. 1 MinG, Anrechnung
Abgeordnetendiäten (Landtag)	§ 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtags – Abgeordnetengesetz – in der Fassung der Bek. Vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 322), zul. geänd. durch Gesetz vom 14. Dez. 2010 (SächsGVBl. S. 334), Teilanrechnung
Abgeordnetenversorgung (Landtag)	§ 23 Abs. 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtags – Abgeordnetengesetz – in der Fassung der Bek. vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 322), zul. geänd. durch Gesetz vom 14. Dez. 2010 (SächsGVBl. S. 334), Teilanrechnung
Renten	§ 21 Abs. 4 MinG, entsprechende Anwendung des § 55 BeamtVG (Bund), Teilanrechnung
Erwerbseinkommen	§ 21 Abs. 5 MinG, entsprechende Anwendung von § 53 BeamtVG (Bund) in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung, Teilanrechnung

XIV. Sachsen-Anhalt

(1) Eckdaten des Ruhegehalts

Rechtsgrundlage:	§ 13 MinG
Mindestamtszeit:	2 Jahre
Frühestmöglicher Bezug nach Mindestamtszeit mit Vollendung des: ¹⁶	60. Lebensjahres
Prozentualer Anteil der Amtsbezüge:	15,00%
Aktueller Geldwert in Euro:	1.672,02

Beispielsrechnung zum Ruhegehalt	in %-Anteil der Amtsbezüge (unter Einbeziehung der gesetzlich vorgesehenen Aufschläge für zusätzliche Amtsjahre)	als Geldwert in Euro
Näherungsweise aktueller Wert des Ruhegehaltsanspruchs für eine ledige, kinderlose Person mit sechsjähriger Amtszeit	38,27%	4.265,88

(2) Wesentliche Regelungen zur Anrechnung von Verrechnung mit anderen Leistungen und Einkommen auf das Ruhegehalt

Übergangsgeld	§ 12 Abs. 5 MinG, es werden nur die höheren Versorgungsbezüge gezahlt
Versorgungsbezüge nach den Grundsätzen der Versorgung für Beamte und Richter	§ 18 Abs. 4 MinG, Anrechnung, soweit die Summe aus Versorgungsbezügen und Ruhegehalt den Betrag von 71,75% des Amtsgehalts übersteigt
Abgeordnetendiäten (Landtag)	§ 27 Abs. 1 lit c des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt (Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt – AbgG LSA) in der Fassung der Bek. vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zul. geänd. durch Gesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), Teilanrechnung
Abgeordnetenversorgung (Landtag)	§ 27 Abs. 3 lit c des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt (Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt – AbgG LSA) in der Fassung der Bek. vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zul. geänd. durch Gesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), Teilanrechnung
Renten	§ 18 Abs. 6 MinG, sinngemäße Anwendung von § 55 BeamtVG (Bund), Teilanrechnung
Erwerbseinkommen	§ 18 Abs. 3 MinG, Anrechnung bis zum 65. Lebensjahr, soweit die Summe aus Erwerbseinkommen und Ruhegehalt den Betrag des Amtsgehalts übersteigt

¹⁶ Absenkung der Altersgrenze für längere Amtszeit: bei 3 Jahren auf das vollendete 55. Lebensjahr.

XV. Schleswig-Holstein

(1) Eckdaten des Ruhegehalts

Rechtsgrundlage:	§ 11 MinG
Mindestamtszeit:	5 Jahre
Frühestmöglicher Bezug nach Mindestamtszeit mit Vollendung des:	62. Lebensjahres
Prozentualer Anteil der Amtsbezüge:	25,00%
Aktueller Geldwert in Euro:	2.807,36

Beispielsrechnung zum Ruhegehalt	in %-Anteil der Amtsbezüge (unter Einbeziehung der gesetzlich vorgesehenen Aufschläge für zusätzliche Amtsjahre)	als Geldwert in Euro
Näherungsweise aktueller Wert des Ruhegehaltsanspruchs für eine ledige, kinderlose Person mit sechsjähriger Amtszeit	30,00%	3.368,83

(2) Wesentliche Regelungen zur Anrechnung von Verrechnung mit anderen Leistungen und Einkommen auf das Ruhegehalt

Übergangsgeld	§ 14 Abs. 1 MinG, es werden nur die höheren Bezüge gezahlt
Versorgungsbezüge nach den Grundsätzen der Versorgung für Beamte und Richter	§ 15 Abs. 2 MinG, Ruhegehalt wird nur insoweit gezahlt, als es die Versorgungsbezüge übersteigt
Abgeordnetendiäten (Landtag)	§ 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz – SH AbgG) in der Fassung der Bek. vom 13. Feb. 1991 (GVOBl. S. 100), zul. geänd. durch Gesetz vom 16. Dez. 2010 (GVOBl. S. 787), Teilanrechnung
Abgeordnetenversorgung (Landtag)	Vgl. § 17 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz – SH AbgG) in der Fassung der Bek. vom 13. Feb. 1991 (GVOBl. S. 100), zul. geänd. durch Gesetz vom 16. Dez. 2010 (GVOBl. S. 787), Versorgungsansprüche des Abgeordneten entfallen zugunsten einer zusätzlichen Entschädigung während der Zeit des Mandats zum Aufbau einer Altersvorsorge (kein Anrechnungsfall im Verhältnis zum Ruhegehalt gegeben)
Renten	§ 15 Abs. 4 MinG, entsprechende Anwendung des § 55 BeamtVG (Bund), Teilanrechnung
Erwerbseinkommen	§ 15 Abs. 1 Satz 1 MinG, Teilanrechnung bis zum 65. Lebensjahr, soweit die Summe aus Erwerbseinkommen und Ruhegehalt den Betrag der Amtsbezüge übersteigt; wobei mindestens 20% vom Ruhegehalt verbleiben müssen

XVI. Thüringen

(1) Eckdaten des Ruhegehalts

Rechtsgrundlage:	§ 11 MinG
Mindestamtszeit:	2 Jahre
Frühestmöglicher Bezug nach Mindestamtszeit mit Vollendung des: ¹⁷	60. Lebensjahres
Prozentualer Anteil der Amtsbezüge:	18,33%
Aktueller Geldwert in Euro:	2.034,16

Beispielsrechnung zum Ruhegehalt	in %-Anteil der Amtsbezüge (unter Einbeziehung der gesetzlich vorgesehenen Aufschläge für zusätzliche Amtsjahre)	als Geldwert in Euro
Näherungsweise aktueller Wert des Ruhegehaltsanspruchs für eine ledige, kinderlose Person mit sechsjähriger Amtszeit	40,00%	4.438,98

(2) Wesentliche Regelungen zur Anrechnung von Verrechnung mit anderen Leistungen und Einkommen auf das Ruhegehalt

Übergangsgeld	§ 10 Abs. 1 MinG, bei Anspruch auf Ruhegehalt entfällt das Übergangsgeld
Versorgungsbezüge nach den Grundsätzen der Versorgung für Beamte und Richter	§ 15 Abs. 3 MinG, Anrechnung, soweit die Summe von Versorgungsbezügen und Ruhegehalt 75% der Summe von Amtsgehalt und Wohnungsentschädigung (§ 1 Thüringer Verordnung zu § 8 Abs. 2 des Ministergesetzes) übersteigt
Abgeordnetendiäten (Landtag)	§ 23 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz – ThürAbgG) in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), zul. geänd. durch Gesetz vom 9. Okt. 2008 (GVBl. S. 374), Teilanrechnung
Abgeordnetenversorgung (Landtag)	§ 25 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz – ThürAbgG) in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), zul. geänd. durch Gesetz vom 9. Okt. 2008 (GVBl. S. 374), Teilanrechnung
Renten	§ 9 Abs. 2 MinG (sinngemäße Anwendung der für Beamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften) i.V.m. § 55 BeamtVG (Bund), Teilanrechnung
Erwerbseinkommen	§ 9 Abs. 2 MinG (sinngemäße Anwendung der für Beamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften) i.V.m. § 53 BeamtVG (Bund), Teilanrechnung

17 Absenkung der Altersgrenze für längere Amtszeit: bei 4 Jahren auf das vollendete 55. Lebensjahr.

Die Ministergesetze der Bundesländer im Vergleich

Anlage 4: Einzelübersicht zu Berufsbeschränkungen

Seite 1

	Mitglieder der Landesregierung			Ehemalige Mitglieder der Landesregierung
Land	Besoldetes Amt, Beruf, Gewerbe	Mitgliedschaft in einem Leitungsorgan eines Wirtschaftsunternehmens, Aufsichtsrat	Öffentliches Ehrenamt	Fortwirkende Beschränkungen der Berufsausübung
BW	darf nicht ausgeübt werden, Art. 53 Abs. 2 LV, § 5 Abs. 1 Satz 1 MinG	darf nicht wahrgenommen werden, Ausnahmen kann der Landtag genehmigen, § 5 Abs. 1 Satz 2, 3 MinG	soll nicht bekleidet werden; die Regierung kann Ausnahmen zulassen, § 5 Abs. 3 MinG	keine
BY	darf nicht ausgeübt werden, Art. 57 LV, Art. 3 Abs. 1 MinG	darf grundsätzlich nicht wahrgenommen werden; Ausnahme für Unternehmen, die der staatlichen Kontrolle unterstehen, Art. 3a Abs. 1 MinG; in diesen Fällen muss die Vergütung abgeführt werden, Art. 3b Abs. 1 MinG	soll nicht bekleidet werden; die Staatsregierung kann Ausnahmen zulassen, Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 MinG	keine
BE	darf nicht ausgeübt werden, § 6 Abs. 1 Satz 1 SenG; der Senat kann die Ausübung einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule gestatten, § 6 Abs. 3 SenG	darf grundsätzlich nicht wahrgenommen werden; der Senat kann, abgesehen von der Unternehmensleitung, Ausnahmen zulassen, wenn die Wahl oder Entsendung im öffentlichen Interesse liegt; die Zulassung einer Ausnahme ist dem Abgeordnetenhaus mitzuteilen, § 6 Abs. 2 SenG	soll nicht bekleidet werden, § 6 Abs. 6 SenG	über § 21 Abs. 3 SenG (sinngemäße Anwendung der beamtenrechtlichen Grundsätze) Untersagung einer Beschäftigung gem. § 41 Satz 2 BeamStG möglich
BB	darf nicht ausgeübt werden, Art. 95 LV, § 3 Abs. 1 Satz 1 MinG; Landtag kann Ausnahmen zulassen, § 3 Abs. 1 Satz 3 MinG	darf nur wahrgenommen werden, wenn es im Interesse des Landes liegt; über das Vorliegen eines solchen Interesses entscheidet der Landtag, § 3 Abs. 2 MinG; Vergütung muss abgeführt werden, § 3 Abs. 3 MinG	keine Regelung	über § 1 Abs. 3 MinG (entsprechende Anwendung der für Landesbeamte geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung des ö.-r. Amtsverhältnisses) Untersagung einer Beschäftigung gem. § 41 Satz 2 BeamStG möglich
HB	in der Regel unvereinbar, der Senat kann Ausnahmen gestatten, Art. 113 Abs. 1 BremLV	sowohl die Wahl in solches Gremium als auch der Verbleib nach Eintritt in den Senat bedarf der Genehmigung des Senats, Art. 113 Abs. 2 LV; Genehmigung ist der Bürgerschaft anzuzeigen; Vergütung muss über einen Selbstbehalt von 4.900 Euro jährlich hinaus abgeliefert werden, § 5a Abs. 1 SenG	keine Regelung	keine
HH	mit dem Amt des Senators ist die Ausübung jedes anderen besoldeten Amtes und jeder sonstigen Berufstätig-	im Einvernehmen mit der Bürgerschaft kann der Senat genehmigen, dass Senatoren dem Verwaltungs- oder Aufsichtsrat eines den	keine Regelung	keine

	keit unvereinbar, Art. 39 Abs. 1 LV.	Gelderwerb bezweckenden Unternehmens angehören dürfen, Art. 39 Abs. 2 LV		
HE	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine
MV	darf nicht ausgeübt werden, Art. 45 LV, § 3 Abs. 1 Satz 1 MinG	darf nicht wahrgenommen werden, Ausnahmen kann auf Vorschlag der Landes- regierung der Landtag zu- lassen, § 3 Abs. 2 MinG; Vergütungen für Nebentä- tigkeiten sind abzuführen und für Zwecke des Denk- malschutzes zu verwen- den, § 3 Abs. 3 MinG	darf nur mit Genehmigung der Landesregierung be- kleidet werden, § 3 Abs. 5 MinG	keine
NI	darf nicht ausgeübt werden, Art. 34 Abs. 1 Satz 1 LV, § 5 Abs. 1 Satz 1 MinG	darf nicht wahrgenommen werden. Ausnahmen kann die Landesregierung zulas- sen, sie hat diese dem Landtag mitzuteilen, Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 LV, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 MinG; Vergütungen müssen ab- geführt werden, soweit sie einen Betrag von 6.200 Euro im Jahr übersteigen, § 5 Abs. 3 Satz 1 MinG ¹	soll nicht bekleidet werden, § 5 Abs. 2 MinG	keine
NW	darf nicht ausgeübt werden, Ausnahmen kann die Landesregie- rung gestatten, Art. 64 Abs. 2 LV	Aufnahme einer solchen Tätigkeit nur mit Genehmi- gung des Hauptausschus- ses des Landtags; Fortfüh- rung einer solchen Tätigkeit mit Genehmigung der Lan- desregierung, die dem Landtagspräsidenten anzu- zeigen ist, Art. 64 Abs. 3 LV; Vergütungen sind ab ei- ner Höchstgrenze, die sich aus dem Nebentätigkeits- recht für Beamte ergibt, ab- zuführen, § 18 MinG	keine Regelung	§ 19 KorruptionsbG i.V. m. § 41 BeamStG und § 52 Abs. 5 LBeamtenG; Unter- sagung einer Beschäfti- gung möglich
RP	darf nicht ausgeübt werden, § 5 Abs. 1 MinG, Ausnahmen kön- nen für Hochschulleh- rer gestattet werden, § 5 Abs. 2 Satz 1 MinG	darf nicht wahrgenommen werden; für Aufsichtsräte und Verwaltungsräte kann die Landesregierung Aus- nahmen zulassen, soweit ein Widerstreit zwischen amtlicher und außeramtli- cher Tätigkeit nicht zu be- fürchten ist, nicht jedoch für einen Unternehmensvor- stand, § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 MinG, Einkünfte und Honorare, die 8.000 Euro jährlich übersteigen, sind abzuliefern, § 5a MinG	soll nicht bekleidet werden, die Landesregie- rung kann Ausnahmen zu- lassen, § 5 Abs. 3 MinG	keine
SL	darf nicht ausgeübt werden, § 4 Abs. 1 Satz 1, für Hochschul- lehrer kann die Lan-	darf nicht wahrgenommen werden werden, § 4 Abs. 1 Satz 2 MinG, jedoch die Landesregierung Ausnah-	darf nicht bekleidet werden, Ausnahmen kann die Lan- desregierung zulassen, § 5 Abs. 2 Satz 3 MinG	keine

1 Freibetrag entspricht dem Freibetrag für Organtätigkeiten der Landesbeamten ab Besoldungsstufe B 5, siehe GesEntw (Fraktion der CDU, Fraktion der FDP) zum Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagegesetzes und des Ministergesetzes vom 3. Sept. 2009, Nds. LT-Drs. 16/1641, Begr. S. 3.

	desregierung Ausnahmen gestatten, § 4 Abs. 2 Satz 1 MinG	men zulassen, wenn ein Widerstreit zwischen amtlicher und außeramtlicher Tätigkeit nicht zu befürchten ist § 4 Abs. 2 Satz 2 MinG, Vergütungen für Tätigkeiten, die auf Veranlassung der Landesregierung übernommen wurden, sind ab einem Betrag von 5.400 Euro abzuliefern, § 4 Abs. 3 Satz 1 MinG		
SN	darf nicht ausgeübt werden, Art. 62 Abs. 2 LV, § 4 Abs. 1 Satz 1 MinG	darf nicht wahrgenommen werden, eine gesetzliche Ausnahme besteht für Unternehmen unter überwiegendem staatlichen Einfluss, § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 MinG; weitere Ausnahmen kann die Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags zulassen, § 4 Abs. 1 Satz 5 MinG; Ablieferungspflicht mit Selbstbehalt von 17 % des Amtsgelalts gem. § 4 Abs. 2 MinG	soll nicht bekleidet werden, Ausnahmen kann die Staatsregierung zulassen, § 4 Abs. 4 MinG	keine
ST	darf nicht ausgeübt werden, Art. 67 Abs. 1 LV, § 5 Abs. 1, der Landtag kann jedoch Ausnahmen zulassen, § 5 Abs. 1 MinG	darf nicht wahrgenommen werden, der Landtag kann jedoch insbesondere hierfür Ausnahmen zulassen, § 5 Abs. 1 MinG; Vergütungen sind ab einer Höhe von 6135,50 Euro jährlich abzuführen	soll nicht bekleidet werden, der Landtag kann jedoch Ausnahmen zulassen, § 5 Abs. 2 MinG	keine
SH	darf nicht ausgeübt werden, Art. 34 Satz 1 LV	darf nicht wahrgenommen werden, Ausnahmen gestattet der Landtag, Art. 34 Satz 2 LV, Abführungspflicht gem. § 5 MinG „entsprechend den Grundsätzen des Landesbeamtenrechts unter besonderer Berücksichtigung des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses“ (§ 10 NebentätigkeitsVO)	keine Regelung	Untersagung von Beschäftigung aufgrund von § 5 Abs. 1 MinG in entspr. Anwendung von § 41 Satz 2 BeamStG möglich
TH	darf nicht ausgeübt werden, Art. 72 Abs. 2 LV, § 5 Abs. 1 Satz 1 MinG	darf nicht wahrgenommen werden, der Landtag kann jedoch Ausnahmen zulassen, § 5 Abs. 1 Satz 2 MinG	soll nicht bekleidet werden, die Landesregierung kann jedoch Ausnahmen zulassen, § 5 Abs. 2 MinG	keine